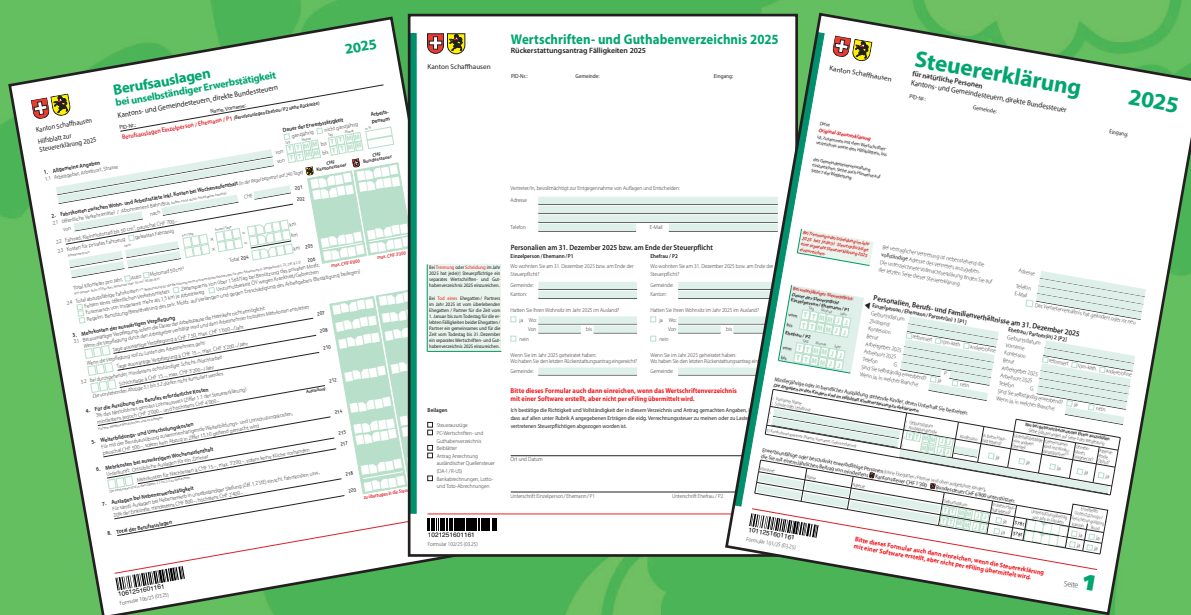


Wegleitung zur Steuererklärung

2025



The image displays three overlapping tax forms from the Kanton Schaffhausen for the year 2025. The forms are:

- Berufsauslagen Erwerbstätiger bei unselbständiger Erwerbstätigkeit** (Tax deductions for employees): This form includes sections for personal information, income, and deductions. It features a grid for reporting various types of expenses.
- Wertschriften- und Guthabenverzeichnis 2025** (Securities and assets statement): This form is used to report securities and assets. It includes sections for personal information, a list of securities, and a summary of the total value.
- Steuererklärung für natürliche Personen** (Tax return for natural persons): This is the main tax return form. It includes sections for personal information, income, deductions, and tax calculations. It also features a grid for reporting various types of income and deductions.

Einkommen Vermögen Abzüge

Inhaltsverzeichnis

Hinweise und Neuerungen zur Steuerperiode 2025	3
Wer hat eine Steuererklärung 2025 einzureichen	4
Grundsätze der Gegenwartsbesteuerung	5
Heirat, Scheidung oder Trennung, Tod	5
Zu- oder Wegzug im Kalenderjahr 2025	6
Einkommen und Vermögen von Kindern unter elterlicher Sorge	6
Beachten Sie bitte auch die folgenden Hinweise und Ratschläge	7
Anmerkungen zu den Zahlungsmodalitäten der Steuern	8
Ausfüllen der Steuererklärung	9
So gehen Sie am besten vor...	10
Personalien, Berufs- und Familienverhältnisse	10
Einkünfte im In- und Ausland	11
Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit	11
Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit	12
Einkünfte aus Renten / Pensionen / Versicherungen	14
Einkünfte aus Wertschriften und Guthaben	16
Übrige Einkünfte und Gewinne	16
Einkünfte aus Grundeigentum	18
Abzüge	22
Berufsauslagen bei unselbständiger Erwerbstätigkeit	22
Schuldzinsen / Hypothekarzinsen / Baurechtszinsen	26
Unterhaltsbeiträge und Rentenleistungen	26
Beiträge an anerkannte Formen der gebunden Selbstvorsorge (Säule 3a)	27
Versicherungsbeiträge und Zinsen von Sparkapitalien	27
Weitere Abzüge	28
Sonderabzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten / Partner	32
Einkommensberechnung	33
Krankheits- und Unfallkosten	33
Gemeinnützige Zuwendungen	33
Sozialabzüge	34
Tabelle Entlastungsabzug	37
Steuerbares Einkommen Gesamt	37
Vermögen im In- und Ausland	38
Bewegliches Vermögen	38
Liegenschaften (im In- und Ausland)	39
Betriebsvermögen Selbständigerwerbender	39
Schulden	40
Sozialabzüge	41
Steuerbares Vermögen Gesamt	41
Erbschaften und Schenkungen	42
Kapitalleistungen aus Vorsorge	42
Rückerstattungen von Steuer- und Verrechnungssteuerguthaben	42
Wertschriften- und Guthabenverzeichnis	43
Werte mit Verrechnungssteuerabzug	44
Werte ohne Verrechnungssteuerabzug	45
Kantonssteuertarife	48
Steuerfüsse für Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern für 2025	48
Tarife für die direkte Bundessteuer	49

Hinweise und Neuerungen zur Steuerperiode 2025

Sehr geehrte Damen und Herren

In der Beilage erhalten Sie die Unterlagen zum Ausfüllen der Steuererklärung 2025. Fehlende Formulare können via Internet www.steuern.sh.ch heruntergeladen oder bei der Kantonalen Steuerverwaltung oder der Gemeindesteuerverwaltung der Wohnortsgemeinde bestellt werden.

Für das Steuerjahr 2025 sind folgende Änderungen zu beachten:

Steuerfuss Kantonssteuern

Der Kantonale Steuerfuss wurde um 4% von 83% (nach Wegfall der befristeten Steuerfuss-senkung aufgrund der Corona-Krise von 2%) auf 79% der einfachen Staatssteuer reduziert.

Leibrenten

Leibrenten werden ab dem 1. Januar 2025 flexibel besteuert. Der bisherige Satz von generell 40% wird nicht mehr angewendet. Bei schweizerischen Leibrentenversicherungen nach VVG bestimmt sich der Ertragsanteil (%) der garantierten Rentenleistung immer nach dem bei Vertragsabschluss geltenden Höchstzinssatz. Diesen legt die FINMA fest. Ein allfälliger Überschussanteil ist zu 70% als Einkommen steuerbar. Die Versicherungsgesellschaften bescheinigen den Versicherten den steuerbaren Ertragsanteil.

Bei Leibrenten und Verpfändungen nach Obligationenrecht sowie bei ausländischen Leibrentenversicherungen ist der steuerbare Ertragsanteil gestützt auf den jährlich von der Eidgenössischen Steuerverwaltung publizierten Berechnungssatz zu ermitteln. Die detaillierten Informationen finden Sie in dieser Wegleitung.

Säule 3a

2025 tritt eine Verordnungsänderung in Kraft, die rückwirkende Einzahlungen in die Säule 3a erlaubt. Erstmals können unter bestimmten Voraussetzungen im 2026 die ab Steuerjahr 2025 entstandenen Lücken in die Säule 3a gefüllt werden. Ältere Lücken können nicht gefüllt werden.

Ausgleich der Folgen der kalten Progression direkte Bundessteuer

Zum Ausgleich der Folgen der kalten Progression werden die Tarife und Abzüge bei der direkten Bundessteuer ab dem Steuerjahr 2025 angepasst. Dies betrifft unter anderem den Zweiverdienerabzug (neu maximal CHF 14'100.– statt CHF 13'900.–) sowie den Kinder- und Unterstützungsabzug (neu CHF 6'800.– statt CHF 6'700.–). Weiter kommt es zu Tarifierpas-sungen über alle Tarifstufen durch den Ausgleich der kalten Progression.

Hinweise zum Ausfüllen der Steuererklärung

Für das Ausfüllen der Steuererklärung steht Ihnen die Software «Steuern25» zur Verfügung. Damit Sie diese Software nutzen können, müssen Sie sich mittels Formular-ID registrieren. Wie in der Vergangenheit kann die ausgefüllte Steuererklärung inklusive der notwendigen Beilagen mittels eFiling ohne Unterschrift online eingereicht werden. Dazu benützen Sie bitte den eFiling Code. Beide Codes finden Sie auf Seite 1 Ihres Steuerklärungsformulars. Auch der Ausdruck und die papiermässige Einreichung bleibt weiterhin möglich. Bitte beachten Sie bei der Papiereinreichung:

- Es werden keine Originalbelege retourniert (wo nötig, Kopien einreichen)
- Belege, die kleiner als Format A5 sind, können nicht gescannt werden (bitte fotokopieren)
- Keine Büro- und Heftklammern verwenden

eSteuerauszug

Seit einigen Jahren stellen zahlreiche Schweizer Banken einen «eSteuerauszug» aus. Sie können diesen eSteuerauszug bzw. die darin enthaltenen Daten direkt in Ihre Steuererklärung importieren. Dazu laden Sie Ihren eSteuerauszug im PDF-Format aus Ihrer Computerablage in die Software hoch. Alternativ können Sie den ausgedruckten eSteuerauszug mittels der App «Abraxas DocCapture» fotografieren und hochladen.

Wir danken Ihnen für Ihre wertvolle Mitarbeit.

Freundliche Grüsse

Steuerverwaltung des Kantons Schaffhausen

Steuerverwaltung Ihrer Gemeinde

Diese Wegleitung hilft Ihnen, die Steuererklärung 2025 richtig auszufüllen. Weitere Informationen finden Sie in der Dienst-anleitung zum Steuergesetz, die auf unserer Homepage www.steuern.sh.ch, unter der Rubrik «Dienstanleitung», zugänglich ist.

Zum besseren Verständnis:

▼ Jahr 2026

- ▶ **Steuererklärung 2025**
(Bemessung 2025)
- ▶ **vorläufige Rechnung 2026**
Kanton / Gemeinde
- ▶ **vorläufige Rechnung 2025 Bund**
- ▶ **Veranlagung mit definitiver Schlussrechnung 2025**
Kanton / Gemeinde / Bund
(soweit möglich)

▼ Jahr 2027

- ▶ **Steuererklärung 2026**
(Bemessung 2026)
- ▶ **vorläufige Rechnung 2027**
Kanton / Gemeinde
- ▶ **vorläufige Rechnung 2026 Bund**
- ▶ **Veranlagung mit definitiver Schlussrechnung 2026**
Kanton / Gemeinde / Bund
(soweit möglich)

Wer hat eine Steuererklärung 2025 einzureichen?

Grundsatz

Eine Steuererklärung 2025 haben im Jahre 2026 alle natürlichen Personen einzureichen, die am 31. Dezember 2025 im Kanton Schaffhausen Wohnsitz hatten.

Wirkung eingetragene Partnerschaften

Die Stellung der Partnerinnen und Partner bei eingetragener Partnerschaft entspricht derjenigen von Ehegatten. Soweit möglich wurden die Formulierungen angepasst. Wo keine Anpassung erfolgt ist, gelten die Ausführungen unter dem Titel «Ehegatten» auch für Partnerinnen und Partner. Beim Ausfüllen der Steuererklärung sowie der Hilfsformulare sind die Angaben derjenigen Person, deren Nachname alphabetisch an erster Stelle kommt, unter dem Titel «Einzelperson/Ehemann/P1», die Angaben der anderen Person unter dem Titel Ehefrau/P2 zu machen.

Mündigkeit im Kalenderjahr 2025

Steuerpflichtige, die in der Steuerperiode 2025 volljährig geworden sind (Jahrgang 2007), haben eine eigene Steuererklärung 2025 einzureichen. Darin sind die im Kalenderjahr 2025 tatsächlich erzielten Einkünfte (inkl. Lehrlingslohn) und das am 31. Dezember 2025 vorhandene Vermögen anzugeben.

Tod, Wegzug ins Ausland

Ebenfalls eine Steuererklärung 2025 einzureichen ist bei Tod oder Wegzug ins Ausland.

Zusatzangaben bei getrennt besteuerten Eltern

Für die Umsetzung des Bundesgesetzes über die steuerliche Entlastung von Familien mit Kindern werden bei nicht gemeinsam besteuerten Eltern (getrennte, geschiedene oder unverheiratete Eltern inkl. Konkubinatspaare mit gemeinsamen Kindern) zusätzliche Angaben benötigt. Für solche Fälle werden Zusatzangaben bezüglich Unterhaltsbeiträge, Sorgerecht und Obhut in den dafür vorgesehenen Checkboxen auf Seite 1 der Steuererklärung bzw. im Hilfsblatt «Angaben zu minderjährigen, in beruflicher Ausbildung stehenden oder erwerbsunfähigen Kindern» benötigt. Das gemeinsame Sorgerecht für minderjährige Kinder wird entweder gerichtlich im Scheidungs- oder Trennungsurteil oder bei unverheirateten Eltern von der Vormundschaftsbehörde auf beide Elternteile übertragen. Die Checkbox ist nur anzukreuzen, wenn eine solche Übertragung vorliegt. Eine alternierende Obhut liegt dann vor, wenn das minderjährige Kind mehr oder weniger gleich oft abwechselnd bei Mutter und Vater lebt. *Keine* alternierende Obhut liegt dagegen vor, wenn das Kind jeweils nur im Rahmen des Besuchsrechts das Wochenende oder die Ferien beim anderen Elternteil verbringt.

Sekundär Steuerpflichtige Mit Wohnsitz in der Schweiz

Steuerpflichtige, die im Kanton Schaffhausen Liegenschaften oder Betriebstätten (bzw. Geschäftsbetriebe) besitzen und in einem anderen Kanton Wohnsitz haben, können anstelle der Schaffhauser Steuererklärung 2025 eine ausgefüllte Kopie der Steuererklärung ihres Wohnsitzkantons beilegen. Die Schaffhauser Formulare sind in diesem Fall nicht einzureichen, mit Ausnahme des Schaffhauser Steuerklärungsformulars 2025, welches auf der Rückseite zu unterzeichnen ist und als Umschlag der Kopien des Wohnsitzkantons dient. Befindet sich der Geschäftsbetrieb im Kanton Schaffhausen, so ist den Akten zusätzlich eine unterzeichnete Bilanz und Erfolgsrechnung beizulegen.

Mit Wohnsitz im Ausland

Personen mit Wohnsitz im Ausland und Grundeigentum oder Geschäftsbetrieben im Kanton Schaffhausen haben die Steuererklärung 2025 auszufüllen. Der massgebende Steuerbescheid des Wohnsitzstaates ist beizulegen. Zudem haben sie einen Vertreter in der Schweiz zu bezeichnen.

Quellensteuerpflichtige Wann müssen ausländische Arbeitnehmer eine Steuererklärung einreichen?

Grundsätzlich unterliegen ausländische Arbeitnehmer, welche die Niederlassungsbewilligung nicht besitzen (z.B. Jahresaufenthalter oder Saisonniers), der Quellensteuer auf ihrem Erwerbs- und Ersatzeinkommen und haben dementsprechend keine Steuererklärung einzureichen. In den beiden nachfolgenden Fällen ist aber ein an der Quelle besteufter Arbeitnehmer mit Wohnsitz im Kanton dennoch verpflichtet, eine Steuererklärung 2025 einzureichen und das **gesamte Einkommen und Vermögen** zu deklarieren.

Obligatorische nachträgliche ordentliche Veranlagung

Eine obligatorische nachträgliche ordentliche Veranlagung wird durchgeführt, wenn eine quellensteuerpflichtige Person mit Ansässigkeit in der Schweiz in einem Steuerjahr, vor Ausscheidung von allfälligen dem Ausland zur Besteuerung zugewiesenen Einkünften, ein Bruttoeinkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit von mindestens CHF 120'000 erzielt.

Erzielt eine quellensteuerpflichtige Person mit Ansässigkeit in der Schweiz zusätzliche, nicht der Quellensteuer unterliegende Einkünfte oder hat sie Vermögen, wird eine nachträgliche

ordentliche Veranlagung durchgeführt. Als solche zusätzlichen Einkünfte gelten insbesondere Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit, Alimente und Unterhaltsbeiträge, Waisenrenten, Witwenrenten sowie Erträge aus beweglichem oder unbeweglichem Vermögen. In diesen Fällen muss die quellensteuerpflichtige Person bis am 31. März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Steuerjahres den Antrag auf nachträglich ordentliche Veranlagung einreichen.

Für quellensteuerpflichtige Personen mit Ansässigkeit in der Schweiz, deren Einkommen unter CHF 120'000 pro Jahr liegt, wird eine nachträglich ordentliche Veranlagung durchgeführt, wenn sie bis am 31. März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Steuerjahres einen entsprechenden Antrag einreichen. In den Folgejahren wird bis zum Ende der Quellensteuerpflicht von Amtes wegen eine nachträgliche ordentliche Veranlagung vorgenommen. Ein Wechsel zurück ins ordentliche Quellensteuerverfahren ist ausgeschlossen.

Nachträgliche ordentliche Veranlagung auf Antrag

Grundsätze der Gegenwartsbesteuerung

Bei den Kantons- und Gemeindesteuern und bei der direkten Bundessteuer erfolgt die Besteuerung nach der Gegenwartsbemessung.

Deklaration Einkommen und Vermögen

Das steuerbare Einkommen bemisst sich nach den Einkünften in der Steuerperiode. **In der Steuererklärung 2025 sind demnach die im Kalenderjahr 2025 tatsächlich erzielten Einkünfte einzutragen.**

Das steuerbare Vermögen bemisst sich nach dem Stand am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht. **In der Steuererklärung 2025 ist demnach das Vermögen am 31. Dezember 2025 einzutragen (Normalfall).** Bei Beendigung der Steuerpflicht infolge Tod oder Wegzug ins Ausland ist das Vermögen per Todestag bzw. per Wegzugsdatum einzutragen.

Auch bei Aufnahme oder Aufgabe einer selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeit, bei Wechsel von selbständiger zu unselbständiger Erwerbstätigkeit oder umgekehrt, bei Pensionierung und allen anderen Änderungen der Einkommensverhältnisse ist stets das im Kalenderjahr 2025 tatsächlich erzielte Einkommen massgebend.

Änderung der Erwerbstätigkeit / Pensionierung

Für das Einkommen aus einer selbständigen Erwerbstätigkeit ist auf das Ergebnis des im Kalenderjahr 2025 abgeschlossenen Geschäftsjahres abzustellen; ebenso bemisst sich das steuerbare Geschäftsvermögen nach dem Eigenkapital am Ende dieses Geschäftsjahres.

Bei Anfall einer Schenkung, bei einem Erbvorbezug, einer Erbschaft oder bei Anfall eines Vermächtnisses im Jahre 2025 sind die Erträge zu deklarieren, die ab Erhalt bis Ende 2025 erzielt wurden. Das gilt auch, wenn eine Erbschaft noch nicht geteilt ist. In diesem Fall ist der Ertrag der anwartschaftlichen Erbquote zu versteuern.

Schenkungen, Erbvorbezug, Erbschaft

Bei Erbanfall von Todes wegen (und nur bei diesem) wird die Vermögenssteuer für die Zeit ab Erbanfall bis Ende 2025 erhoben. Die zeitliche Abgrenzung der Vermögenssteuerveranlagung erfolgt durch die Steuerbehörden.

Bei Änderungen der interkantonalen und internationalen Ausscheidungsgrundlagen während der Steuerperiode (z.B. infolge Kauf oder Verkauf einer ausserkantonalen Liegenschaft) nehmen die Steuerbehörden die erforderlichen Steuerauscheidungen vor.

Steuerauscheidung

Heirat, Scheidung oder Trennung, Tod

Ehegatten in ungetrennter Ehe werden für ihr Einkommen und Vermögen gemeinsam besteuert. Sie üben die Verfahrensrechte und Verfahrenspflichten gemeinsam aus.

Ehegatten in ungetrennter Ehe

Bei Heirat im Kalenderjahr 2025 werden die Ehegatten für das ganze Jahr 2025 gemeinsam besteuert. Die Ehegatten haben eine gemeinsame Steuererklärung 2025 einzureichen. In der Steuererklärung sind die im Kalenderjahr 2025 tatsächlich erzielten Einkünfte und das am 31. Dezember 2025 vorhandene Vermögen anzugeben.

Heirat

Bei Scheidung und bei rechtlicher oder tatsächlicher Trennung im Kalenderjahr 2025 werden beide Personen für das ganze Jahr getrennt besteuert. Sie haben also je eine separate Steuererklärung 2025 einzureichen. In der Steuererklärung sind die im Kalenderjahr 2025 tatsächlich erzielten Einkünfte und das am 31. Dezember vorhandene Vermögen anzugeben. Allfällige Unterhaltsbeiträge werden nach Anfall erfasst.

Scheidung oder Trennung

Alleinstehende

Tod

Für im Kalenderjahr 2025 verstorbene alleinstehende Steuerpflichtige ist von den Hinterbliebenen eine Steuererklärung 2025 einzureichen, in welcher das ab 1. Januar 2025 bis zum Todestag erzielte Einkommen und das Vermögen per Todestag einzutragen sind.

Für das satzbestimmende Einkommen werden die regelmässig fliessenden Einkünfte (z.B. Renten) auf zwölf Monate umgerechnet; nicht regelmässig fliessende Einkünfte (z.B. Dividenden) werden nicht umgerechnet. Pauschalabzüge werden anteilmässig gewährt. Die Vermögenssteuer wird nach der Dauer der Steuerpflicht erhoben. Die Steuerbehörden nehmen die Berechnung vor.

Ehegatten

Ehegatten werden bis zum Tod gemeinsam veranlagt und besteuert. Dabei erfolgt die Besteuerung unter Berücksichtigung des Teilsplittings: Divisor von 1.9. In der Steuererklärung 2025 ist das gemeinsame Einkommen vom 1. Januar 2025 bis zum Todestag sowie das gemeinsame Vermögen per Todestag einzutragen. Ab Todestag bis 31. Dezember 2025 wird der überlebende Ehegatte zum normalen Tarif (ohne Teilsplitting) selbständig besteuert. In einer zweiten Steuererklärung 2025 ist sein Einkommen ab dem auf den Todestag folgenden Tag bis zum 31. Dezember 2025 sowie sein Vermögen am 31. Dezember 2025 einzutragen.

Für das satzbestimmende Einkommen werden die regelmässig fliessenden Einkünfte (z.B. Renten) auf zwölf Monate umgerechnet; nicht regelmässig fliessende Einkünfte (z.B. Dividenden) werden nicht umgerechnet. Pauschalabzüge werden anteilmässig gewährt. Die Vermögenssteuer wird nach der Dauer der Steuerpflicht erhoben. Die Steuerbehörden nehmen die Berechnung vor.

Zu- oder Wegzug im Kalenderjahr 2025

Zuzug aus einem anderen Kanton

Bei Zuzug aus einem anderen Kanton sind die im Kalenderjahr 2025 tatsächlich erzielten Einkünfte und das am 31. Dezember 2025 vorhandene Vermögen anzugeben.

Zuzug aus dem Ausland

Es ist das Einkommen, das ab Zuzug bis Ende 2025 erzielt wurde, und das Vermögen per 31. Dezember 2025 anzugeben.

Für das satzbestimmende Einkommen werden die regelmässig fliessenden Einkünfte (z.B. Gehalt) auf zwölf Monate umgerechnet; nicht regelmässig fliessende Einkünfte (z.B. Dividenden) werden nicht umgerechnet. Pauschalabzüge werden anteilmässig gewährt. Die Vermögenssteuer wird nach der Dauer der Steuerpflicht erhoben. Die Steuerbehörden nehmen die Berechnung vor.

Zuzug aus einer anderen Schaffhauser Gemeinde

Dafür gilt dieselbe Regelung wie bei einem Zuzug aus anderen Kantonen. Für die Besteuerung des ganzen Kalenderjahres 2025 ist diejenige Gemeinde zuständig, in der die steuerpflichtige Person am 31. Dezember 2025 Wohnsitz hat.

Wegzug in einen anderen Kanton

Bei Wegzug in einen anderen Kanton hat der Kanton, in dem die steuerpflichtige Person am 31. Dezember 2025 Wohnsitz hat, das Besteuerungsrecht für die Kantons- und Gemeindesteuern sowie für die direkte Bundessteuer und zwar für das ganze Jahr 2025. Im Kanton Schaffhausen ist deshalb **keine Steuererklärung 2025** einzureichen.

Wegzug ins Ausland

In der Steuererklärung ist das ab 1. Januar 2025 bis zum Wegzug ins Ausland erzielte Einkommen und das Vermögen am Tage des Wegzuges einzutragen.

Für das satzbestimmende Einkommen werden die regelmässig fliessenden Einkünfte (z.B. Gehalt) auf zwölf Monate umgerechnet; nicht regelmässig fliessende Einkünfte (z.B. Dividenden) werden nicht umgerechnet. Pauschalabzüge werden anteilmässig gewährt. Die Vermögenssteuer wird nach der Dauer der Steuerpflicht erhoben. Die Steuerbehörden nehmen die Berechnung vor.

Wegzug in eine andere Schaffhauser Gemeinde

Dafür gilt dieselbe Regelung wie bei einem Wegzug in einen anderen Kanton. Für die Besteuerung des ganzen Kalenderjahres 2025 ist die Gemeinde zuständig, in der die steuerpflichtige Person am 31. Dezember 2025 Wohnsitz hat.

Wirtschaftliche Zugehörigkeit

Eine Steuerpflicht aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit von Geschäftsbetrieben, Betriebsstätten oder Grundstücken im Kanton besteht für die gesamte Steuerperiode, auch wenn diese im Laufe des Jahres begründet, verändert oder aufgehoben wird. In diesem Fall wird der Wert der Vermögensobjekte im Verhältnis zur Dauer der Zugehörigkeit gewichtet.

Einkommen und Vermögen von Kindern unter elterlicher Sorge

Einkommen und Vermögen von Kindern unter elterlicher Sorge werden bis zum Beginn des Jahres, in dem sie mündig werden, der Person zugerechnet, die die elterliche Sorge inne hat. Einkommen und Vermögen von Kindern unter gemeinsamer elterlicher Sorge nicht gemeinsam besteuerten Eltern werden jenem Elternteil zugerechnet, dem der Kinderabzug gemäss Ziffer 25.3 zusteht.

Für Einkünfte aus einer Erwerbstätigkeit sowie für Grundstücksgewinne wird das Kind jedoch selbständig besteuert. Als Erwerbseinkommen gelten ausser dem Arbeitseinkommen und dem Lehrlingslohn auch Taggelder aus Arbeitslosen-, Kranken- und Invalidenversicherung, SUVA- und Invalidenrenten sowie Ersatzleistungen für bleibende Nachteile.

Beachten Sie bitte auch die folgenden Hinweise und Ratschläge

Die Steuererklärung 2025 ist bis zum **31. März 2026** bei der Steuerverwaltung derjenigen Schaffhauser Gemeinde einzureichen, in der Sie am 31. Dezember 2025 Wohnsitz hatten. Für ausserhalb des Kantons wohnhafte Personen mit Liegenschaften oder einer Betriebsstätte im Kanton Schaffhausen (beschränkte Steuerpflicht) gilt eine Einreichfrist bis zum 30. November 2026.

Bei Wegzug ins Ausland und bei Tod ist die Steuererklärung 30 Tage nach Zustellung einzureichen.

Allfällige Gesuche um Fristerstreckungen sind vor dem Einreichetermin zu stellen. Dies kann via der Homepage der Kantonalen Steuerverwaltung, unter www.steuern.sh.ch erfolgen, oder alternativ durch scannen des QR-Codes mittels Smartphone. Der QR-Code ist neben dem Adressfeld auf der ersten Seite der Steuererklärung angedruckt. Aus Sicherheitsgründen wird eine Identifizierung mit der persönlichen PID-Nummer und dem Geburtsdatum in «eFristerstreckungen» verlangt. In Ausnahmefällen können die Gesuche auch schriftlich bei der Steuerverwaltung derjenigen Gemeinde eingereicht werden, in welcher der Steuerpflichtige am 31. Dezember 2025 Wohnsitz hatte.

Steuerpflichtige, die für ihre Steuerangelegenheit eine Vertretung bestimmen, haben auf Seite 1 der Steuererklärung die vollständige Adresse der Vertretung anzugeben. In diesen Fällen richten wir alle steuerlichen Zustellungen und Rückfragen, mit Ausnahme der Steuerrechnungen, an diese Vertretung.

Steuerpflichtige mit Wohnsitz im Ausland haben eine Vertretung in der Schweiz zu bezeichnen, die legitimiert ist, alle steuerrechtlichen Zustellungen in Empfang zu nehmen. Hat die Vertreterbeziehung gegenüber dem Vorjahr gewechselt oder ist neu, wollen Sie dies im entsprechenden Feld, auf Seite 1 der Steuererklärung, kennzeichnen.

Die in Papierform eingereichte Steuererklärung und das Wertschriftenverzeichnis sind durch die Steuerpflichtigen, bei Verheirateten von beiden Ehegatten, zu unterzeichnen.

Je vollständiger und genauer Sie Ihre Steuererklärung und die Beilagen dazu erstellen, desto weniger haben wir Anlass, weitere Überprüfungen vorzunehmen. Sie entlasten damit nicht nur uns, sondern auch sich selbst. Legen Sie deshalb der Steuererklärung alle Beilagen bei. Fehlen sie, so müssen wir sie nachfordern.

Falls ein notwendiges Formular fehlt, so steht dieses auf der Homepage www.steuern.sh.ch, Rubrik Formulare zum Download bereit. Alternativ können Sie dieses bei der Gemeindesteuerverwaltung besorgen.

Wer in der Steuererklärung vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben macht und darum zu tief veranlagt wird, schuldet bei Feststellung der unrichtigen Besteuerung neben der Nachsteuer und dem Verzugszins auch eine Busse. Die Busse wird je nach Verschulden festgesetzt und kann zwischen einem Drittel und dem Dreifachen der Nachsteuer betragen. Bei einer erstmaligen Selbstanzeige wird unter den folgenden Voraussetzungen auf eine Busse verzichtet:

- die Hinterziehung ist noch keiner Steuerbehörde bekannt;
- die steuerpflichtige Person unterstützt die Verwaltung bei der Festsetzung der Nachsteuer vorbehaltlos;
- und sie bemüht sich ernstlich um die Bezahlung der geschuldeten Nachsteuer.

Bei jeder weiteren Selbstanzeige wird die Busse unter denselben Voraussetzungen auf einen Fünftel der Nachsteuer ermässigt. Die Selbstanzeige kann jederzeit oder beim Ausfüllen der Steuererklärung erfolgen. Dabei muss ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass bisher nicht versteuertes Einkommen oder Vermögen deklariert wird.

Die Verwendung von falschen, verfälschten oder inhaltlich unwahren Urkunden (Lohnausweisen, Geschäftsbüchern, Erfolgsrechnungen und Bilanzen) zum Zwecke der Steuerhinterziehung wird als Vergehen mit Busse oder, in schweren Fällen, mit Gefängnis bestraft.

Erben können bei Todesfällen für Einkünfte und Vermögenswerte, die der Erblasser nicht deklariert hat, eine vereinfachte Nachbesteuerung verlangen. Die Nachsteuer (inkl. Verzugszins) wird in diesem Fall nur für die drei letzten vor dem Tod abgelaufenen Steuerperioden erhoben.

Frist zur Abgabe der Steuererklärung

Fristerstreckungsgesuche

Steuervertretungen

Unterschrift

Vollständigkeit

Fehlende Formulare

Steuerhinterziehung

Steuerbetrug

Nachbesteuerung in Erbfällen

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- die Hinterziehung ist noch keiner Behörde bekannt;
- die Erben unterstützen die Verwaltung bei der Feststellung der hinterzogenen Vermögens- und Einkommenselemente vorbehaltlos;
- die Erben bemühen sich ernstlich um die Bezahlung der geschuldeten Nachsteuer;
- die Erbschaft wird weder amtlich noch konkursamtlich liquidiert.

Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, erfolgt die ordentliche Nachbesteuerung bis auf zehn Jahre zurück.

Mitwirkungspflicht

Die gesetzlichen Bestimmungen sehen im Veranlagungsverfahren eine ausgeprägte Mitwirkungspflicht der Steuerpflichtigen vor. Zu diesen Pflichten gehören insbesondere:

- das fristgerechte Einreichen einer korrekt und vollständig ausgefüllten Steuererklärung samt den erforderlichen Belegkopien;
- das Einreichen von zusätzlichen Unterlagen und Beweismitteln und die mündliche Auskunft bei entsprechender Aufforderung der Steuerbehörden.

Wer diesen Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommt, wird mit einer Busse bestraft.

Anmerkungen zu den Zahlungsmodalitäten der Steuern

Der definitive Steuerbezug für das Steuerjahr 2025 erfolgt nach der Veranlagung durch die Steuerverwaltung aufgrund der Steuererklärung 2025.

Sämtliche Zahlungen, die Sie im Kalenderjahr 2025 geleistet haben, eine allfällige Verrechnungssteuer-Gutschrift aus Erträgen des Jahres 2025 sowie allenfalls Überträge aus Steuervorjahren werden bis zur Zustellung der definitiven Schlussrechnung **zu Ihren Gunsten** verzinst.

Andererseits werden auf dem definitiven Steuerbetrag in der Schlussrechnung ab dem 1. Oktober 2025 Zinsen **zu Lasten des Steuerpflichtigen** berechnet.

Der Zinssatz beträgt 1 Prozent.

Je nach Höhe und Zeitpunkt Ihrer bisherigen Zahlungen und Höhe der definitiven Schlussrechnung ergibt sich aus dieser konsequenten Verzinsung ein Zinssaldo zu Ihren Gunsten oder zu Ihren Lasten, der mit der Schlussrechnung gutgeschrieben oder belastet wird.

Zinsen zu Ihren Lasten werden auch berechnet für verspätete Zahlungen, bei einer von der örtlichen Gemeindesteuerverwaltung bewilligten Stundung sowie bei Ratenzahlungen von Steuern. Ausstehende Steuerbeträge werden ab dem 30. Tag nach der Festsetzung der definitiven Schlussrechnung mit 5 Prozent zu Ihren Lasten verzinst.

Positive und negative Zinsen für Kantons-, Gemeinde-, und Bundessteuerforderungen sind zu verrechnen und netto zu deklarieren. Ein positiver Saldo ist im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis unter der Rubrik «Werte ohne Verrechnungssteuerabzug», ein negativer Saldo ist im Schuldenverzeichnis aufzuführen. Die Fälligkeit liegt im Kalenderjahr der Zinsabrechnung, unabhängig der veranlagten Steuerperiode.

Kantons- und Gemeindesteuern 2025

*Zinsen zu Ihren Gunsten
«Ausgleichszins (+)»*

*Zinsen zu Ihren Lasten
«Ausgleichszins (-)»*

Zinssatz

Schlussrechnung

*Verspätete Zahlungen der
Schlussrechnung, Stundung und
Ratenzahlungen
«Verzugszinsen»*

Zinssaldo

Kantons- und Gemeindesteuern 2026

*Einkommensveränderungen im
Kalenderjahr 2026*

*Verzinsung zu Gunsten und
zu Lasten*

Verrechnungssteuer 2025

Direkte Bundessteuer

Sofern bis Ende April 2026 die Steuererklärung 2025 bei der Steuerverwaltung vorliegt, erhalten Sie die provisorische Steuerrechnung für die Steuerperiode 2026 aufgrund dieser Steuererklärung 2025.

Wenn sich die Einkommensverhältnisse im Kalenderjahr 2026 im Vergleich zum Kalenderjahr 2025 erheblich ändern, können Sie Ihre Steuerzahlungen für die Steuerperiode 2026 diesen neuen Einkommensverhältnissen anpassen.

Die Verzinsung erfolgt nach derselben Mechanik wie im Kalenderjahr 2025.

Das Verrechnungssteuerguthaben 2025 wird der Steuerrechnung 2025 gutgeschrieben.

Für die direkte Bundessteuer wird per 1. März 2026 für die Steuerperiode 2025 ein Vorbezug aufgrund der Veranlagung des Vorjahres in Rechnung gestellt, sofern der Vorjahresbetrag mindestens CHF 300.– erreicht. Der definitive Steuerbezug für die Steuerperiode 2025 erfolgt nach der definitiven Veranlagung aufgrund der Steuererklärung 2025 im Jahre 2026. Es gelten ähnliche Regelungen wie bei der Kantonssteuer.

Ausfüllen der Steuererklärung mit dem PC

Download der Steuererklärung «Steuern25»

Für das Ausfüllen der Steuererklärung können wir Ihnen die aktualisierte Software «Steuern25» anbieten. Diese kann unter www.steuern.sh.ch heruntergeladen werden. Damit Sie diese nutzen können, müssen Sie sich mittels Formular-ID registrieren.

Das Ausfüllen des Wertschriftenverzeichnisses erfolgt via Dialogführung. Diese basiert auf der Online-Kursliste der Eidgenössischen Steuerverwaltung, welche ab Januar 2026 für den Betrieb bereit steht. Vor diesem Termin funktioniert das kurslistenunterstützte Arbeiten im Wertschriftenverzeichnis nur bedingt.

eSteuerauszug

Steuerauszüge der Banken können direkt ins Wertschriftenverzeichnis übernommen und integriert werden. Dies geschieht entweder durch Import des von der Bank übermittelten Files, oder durch Fotografieren des ausgedruckten Steuerauszugs mittels der App «Abraxas DocCapture». Nähere Ausführungen dazu sind in der Software «Steuern25» hinterlegt.

eFiling ermöglicht elektronische Einreichung der Steuererklärung

Mit der Steuersoftware «Steuern25» wird für im Kanton Schaffhausen wohnhafte Steuerpflichtige mittels eFiling eine **elektronische Übermittlung der Steuerformulare und -daten sowie der Steuerbelege** angeboten. Die Übertragung sämtlicher Daten erfolgt verschlüsselt auf einen Server der Kantonalen Steuerverwaltung. Damit wird eine hohe Datensicherheit sichergestellt. Die einzureichenden Belege können während des Ausfüllens der Steuererklärung mit der App «Abraxas DocCapture» fotografiert und dieser beigefügt werden. Ist die Steuererklärung ausgefüllt und die Belege hochgeladen, kann der Übermittlungsprozess gestartet werden. Der auf der Steuererklärung neben der Adresse angedruckte eFilingscode ist der Schlüssel dazu. Mit der elektronischen Übermittlung werden nicht nur Ressourcen geschont, auch der Gang zum Briefkasten wird überflüssig. Nähere Angaben zum elektronischen Einreichen sind in der Software hinterlegt. Zudem ist auf der Webseite www.steuern.sh.ch/efiling auch ein Kurzfilm zum Thema zu sehen.

Einreichung der Steuererklärung auf dem Postweg

Wird für das Einreichen der Steuererklärung wie bis anhin der Postweg gewählt, so sind die von der Software «Steuern25» erzeugten Formulare zu **unterzeichnen** und zusammen mit der **beschrifteten, leeren Original-Steuererklärung und dem leeren Original-Wertschriftenverzeichnis einzureichen**. Die einzureichenden Unterlagen sollten weder mit Büro- noch mit Heftklammern versehen sein.

www.steuern.sh.ch



So gehen Sie am besten vor...

Bevor Sie mit dem Ausfüllen der Formulare beginnen, prüfen Sie, ob Sie alle erforderlichen Unterlagen vor sich haben, insbesondere

- Lohnausweis des oder der Arbeitgeber
- Bescheinigung der Arbeitslosenkasse über bezogene Taggelder
- Gutschriften von Zinsen und Dividenden
- Kauf- und Verkaufsbelege von Obligationen, Aktien usw.
- Wertschriftenverzeichnisse der Depotbanken
- Belege zum Liegenschaftsunterhalt
- Bescheinigung über Beitragsleistungen an Pensionskassen, sofern sie nicht im Lohnausweis enthalten sind
- Bescheinigung der Versicherungseinrichtung oder Bankstiftung über geleistete Beiträge an die Säule 3a
- Bescheinigung der Versicherungsgesellschaften über Rückkaufswerte der Kapital- und Rentenversicherungen

Personalien, Berufs- und Familienverhältnisse

Füllen Sie auch die erste Seite der Steuererklärung sorgfältig und vollständig aus. Sie ersparen uns damit Abklärungen und helfen mit, dass das Veranlagungsverfahren von Anfang an richtig durchgeführt werden kann. Massgebend sind die Verhältnisse am 31. Dezember 2025. Ausnahmen: Beim Wegzug ins Ausland sind die Verhältnisse per Wegzugsdatum und beim Tod jene per Todestag massgebend.



Kanton Schaffhausen

Steuererklärung

für natürliche Personen
Kantons- und Gemeindesteuern, direkte Bundessteuer

2025

PID-Nr.: _____ Gemeinde: _____ Eingang: _____

Diese **Original-Steuererklärung** ist, zusammen mit dem Wertschriftenverzeichnis sowie den Hilfsblättern, bis

der Gemeindesteuerverwaltung einzureichen. Siehe auch Hinweise auf Seite 7 der Wegleitung.

Bei Trennung oder Scheidung im Jahr 2025 hat jede(r) Steuerpflichtige eine separate Steuererklärung 2025 einzureichen.

Bei vertraglicher Vertretung ist nebenstehend die vollständige Adresse des Vertreters anzugeben. Die unterzeichnete Vollmachtserklärung finden Sie auf der letzten Seite dieser Steuererklärung.

Adresse _____
Telefon _____
E-Mail _____
☐ Das Vertreterverhältnis hat geändert oder ist neu

Bei unterjähriger Steuerpflicht:
Dauer der Steuerpflicht
Einzelperson / Ehemann / P1
vom

T	T	M	M	J	J
Tag	Monat	Jahr			

bis

T	T	M	M	J	J
Tag	Monat	Jahr			

Ehefrau / P2
vom

T	T	M	M	J	J
Tag	Monat	Jahr			

bis

T	T	M	M	J	J
Tag	Monat	Jahr			

Personalien, Berufs- und Familienverhältnisse am 31. Dezember 2025

Einzelperson / Ehemann / Partner(in) 1 [P1]

Geburtsdatum _____
Zivilstand _____
Konfession ☐ reformiert ☐ röm.-kath. ☐ andere/ohne
Beruf _____
Arbeitgeber 2025 _____
Arbeitsort 2025 _____
Telefon G. _____ P. _____
Sind Sie selbständig erwerbend? ☐ ja ☐ nein
Wenn ja, in welcher Branche: _____

Ehefrau / Partner(in) 2 [P2]

Geburtsdatum _____
Vorname _____
Konfession ☐ reformiert ☐ röm.-kath. ☐ andere/ohne
Beruf _____
Arbeitgeber 2025 _____
Arbeitsort 2025 _____
Telefon G. _____ P. _____
Sind Sie selbständig erwerbend? ☐ ja ☐ nein
Wenn ja, in welcher Branche: _____

Minderjährige oder in beruflicher Ausbildung stehende Kinder, deren Unterhalt Sie bestreiten:
Die Angaben zu den Kindern sind im Hilfsblatt Kindererfassung zu deklarieren.

Nur bei getrennt besteuerten Eltern auszufüllen Siehe Erläuterungen auf Seite 4 der Wegleitung			
Unterhaltsbeiträge vom anderen Elternteil	Gemeinsames Kind mit Konkubinatspartner? ¹⁾	Gemeinsames Sorgerecht?	Alternierende Obhut?
☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein

1) Konkubinatspartner (Name, Vorname, Geburtsdatum) _____

Erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige Personen (ohne Ehegatten / Partner und oben aufgeführte Kinder), die Sie mit einem jährlichen Beitrag von mindestens  Kantonssteuer CHF 1'300  Bundessteuer CHF 6'800 unterstützen:

Vorname	Name	Adresse	Geburtsdatum	In Ihrem Haushalt lebend?	Unterstützungsbetrag pro Jahr in Franken	Ermittelter Unterstützungs-/ Versicherungsabzug Kanton	Bund																												
			<table border="1"><tr><td>T</td><td>T</td><td>M</td><td>M</td><td>J</td><td>J</td></tr><tr><td>Tag</td><td>Monat</td><td>Jahr</td><td></td><td></td><td></td></tr></table>	T	T	M	M	J	J	Tag	Monat	Jahr				☐ ja ☐ nein	378t	<table border="1"><tr><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>Fr</td><td>Fr</td><td>Fr</td><td>Fr</td><td>Fr</td><td>Fr</td><td>Fr</td><td>Fr</td></tr></table>									Fr	Fr	Fr	Fr	Fr	Fr	Fr	Fr	☐ ja ☐ nein
T	T	M	M	J	J																														
Tag	Monat	Jahr																																	
Fr	Fr	Fr	Fr	Fr	Fr	Fr	Fr																												
			<table border="1"><tr><td>T</td><td>T</td><td>M</td><td>M</td><td>J</td><td>J</td></tr><tr><td>Tag</td><td>Monat</td><td>Jahr</td><td></td><td></td><td></td></tr></table>	T	T	M	M	J	J	Tag	Monat	Jahr				☐ ja ☐ nein	378t	<table border="1"><tr><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>Fr</td><td>Fr</td><td>Fr</td><td>Fr</td><td>Fr</td><td>Fr</td><td>Fr</td><td>Fr</td></tr></table>									Fr	Fr	Fr	Fr	Fr	Fr	Fr	Fr	☐ ja ☐ nein
T	T	M	M	J	J																														
Tag	Monat	Jahr																																	
Fr	Fr	Fr	Fr	Fr	Fr	Fr	Fr																												



1011251601161

Bitte dieses Formular auch dann einreichen, wenn die Steuererklärung mit einer Software erstellt, aber nicht per eFiling übermittelt wird.

Seite **1**

Formular 101/25 (03.25)

Einkünfte im In- und Ausland

Grundsatz

Tragen Sie Ihr gesamtes Einkommen (im In- und Ausland), das gesamte Einkommen Ihres Ehegatten und den Vermögensertrag Ihrer minderjährigen Kinder auf den entsprechenden Zeilen ein (Ziffer 1 bis 9).

1. Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit

1.1 Haupterwerbstätigkeit

Als Einkommen aus **unselbständiger Erwerbstätigkeit** sind alle auf Grund oder im Zusammenhang mit einem Arbeitsverhältnis empfangenen Leistungen anzugeben, ohne Rücksicht auf ihre Bezeichnung und die Form der Ausrichtung.

- Anzugeben sind insbesondere auch Entschädigungen für Sonderleistungen, Provisionen, Zulagen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Trinkgelder, Tantiemen;
- als Spesenvergütungen bezeichnete Leistungen, denen keine entsprechenden Ausgaben gegenüberstehen;
- Naturalbezüge (vgl. Rückseite des kantonalen Lohnausweisformulars);
- vom Arbeitgeber direkt vergütete Lebenshaltungskosten.

Das **Einkommen ist durch Lohnausweis zu belegen**. In der Steuererklärung ist der Nettolohn (gemäss Ziffer 11 Neuer Lohnausweis – d.h. der Lohn nach Abzug von AHV/IV/EO- und ALV-Prämien, der laufenden Beiträge an Personalvorsorgeeinrichtungen sowie der Prämien an die obligatorische Nichtberufsunfallversicherung) einzutragen.

Bestehen **Unterbrüche in der Erwerbstätigkeit**, so sind diese ausdrücklich zu bezeichnen und der Grund dafür ist zu nennen (z.B. Weiterbildung / Rekrutenschule / unbezahlter Urlaub / Stellenwechsel).

Spesenentschädigungen gelten als steuerbares Einkommen, soweit sie nicht Ersatz von berufsnotwendigen Auslagen darstellen. Liegt kein von der Steuerverwaltung geprüftes Spesenreglement vor, so können Auslagen von den Steuerbehörden überprüft werden, in diesem Fall sind sie von den Steuerpflichtigen nachzuweisen. Ein Privatanteil, beispielsweise für die private Nutzung des Geschäftsautos ist, gemäss Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises, aufzurechnen.

Einkünfte aus Arbeitslosenversicherung und Erwerbsausfallentschädigung für dienstleistende Unselbständigerwerbende sind ebenfalls unter dieser Ziffer zu deklarieren.

1.2 Nebenerwerbstätigkeit

Als unselbständiger Nebenerwerb gilt eine Erwerbstätigkeit, die neben einem Haupterwerb ausgeübt wird. Wird kein Haupterwerb, dafür mehrere gleichwertige Nebenerwerbstätigkeiten ausgeübt, so gelten diese gemeinsam als Haupterwerb und sind unter Ziffer 1.1. zu deklarieren.

Einkünfte aus Nebenerwerb sind u.a. Vergütungen für Tätigkeit in Behörden, für journalistische, künstlerische, literarische, wissenschaftliche oder sportliche Tätigkeiten, Leitung von Vereinen usw. Die Einkünfte müssen durch einen Lohnausweis belegt werden.

Freigrenzen im Sozialversicherungsrecht (AHV, UVG etc.) sind aus steuerlicher Sicht unbeachtlich. Daher ist **sämtliches Einkommen aus einer unselbständigen Nebenerwerbstätigkeit**, unabhängig von der Höhe, zu **deklarieren**.

Verwaltungsratshonorare, Sitzungs- und Taggelder sowie Tantiemen sind anzugeben, soweit sie nicht bereits zusammen mit den übrigen Erwerbseinkünften deklariert worden sind. Der Nebenerwerbsabzug kann nur dann geltend gemacht werden, wenn die damit verbundenen Unkosten nicht gesondert vergütet werden, was in der Regel der Fall ist.

Pauschalspesen

Von Ihrem Arbeitgeber erhaltene Pauschalspesen für die Haupt- und/oder Nebenerwerbstätigkeit tragen Sie bitte in die entsprechenden Felder der Vorspalten zu den Ziffern 1.1 und 1.2 ein.

Feuerwehrsold

Bis zu einem Betrag von jährlich 7'000 Franken bei der Kantons- und Gemeindesteuer bzw. 5'300 Franken bei der direkten Bundessteuer, ist der Sold der Milizfeuerwehrleute für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Kernaufgaben der Feuerwehr steuerfrei. Zu den Kernaufgaben der Feuerwehr gehören die Teilnahme an Übungen, Kursen, Inspektionen, Pikettdienste sowie Ernstfalleinsätze (Rettung, Brandbekämpfung, allgemeinen Schadenwehr etc.).

Steuerbar sind hingegen Pauschalzulagen für Kader, Funktionszulagen sowie Entschädigungen für administrative Arbeiten und für Dienstleistungen, welche die Feuerwehr freiwillig erbringt (z.B. Saalwachen, Verkehrsdienst etc.).

Die zuständigen Organe der Feuerwehren haben für die anspruchsberechtigten Personen Lohnausweise zu erstellen, aus welchen hervorgeht, welcher Teil des Lohnes «Sold» im Sinne der Kernaufgabe und welcher Teil «übrige Entschädigung» darstellen. Unter Ziffer 1.2 der Steuererklärung ist einerseits die übrige Entschädigung sowie der den Betrag von 7'000 Franken (Kantons- und Gemeindesteuer) bzw. von 5'300 Franken (direkte Bundessteuer) überschüssende Teil des Soldes zu deklarieren. Diese Summe stellt steuerbares Einkommen dar, für welche der Berufsauslagenabzug für Nebenerwerbstätigkeit, gemäss Ziffer B 7, Seite 25, geltend gemacht werden kann.

1.3 Vereinfachtes Abrechnungsverfahren

Arbeitgeber können unter bestimmten Voraussetzungen das vereinfachte Abrechnungsverfahren für geringfügige Löhne anwenden. Die im vereinfachten Abrechnungsverfahren (mittels Quellensteuerabzug) besteuerten Löhne werden im ordentlichen Steuerveranlagungsverfahren des Arbeitnehmers weder bei der Festsetzung der Einkommenssteuer noch für die Satzbestimmung berücksichtigt.

Deklarieren Sie in der Vorkolonne unter Ziffer 1.3 im vereinfachten Abrechnungsverfahren abgerechnete und somit bereits besteuerte Bruttolöhne. Legen Sie die entsprechende Bescheinigung der AHV-Ausgleichskasse der Steuererklärung bei. Die Deklaration der im vereinfachten Abrechnungsverfahren besteuerten Löhne dient nur zu Informationszwecken. Diese Löhne werden nicht in die Berechnung des Zwischentotals unter Ziffer 6 miteinbezogen.

2. Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit

2.1 Haupterwerbstätigkeit aus Handel, Gewerbe, freien Berufen, Landwirtschaft

Das Einkommen aus **selbständiger Erwerbstätigkeit** umfasst alle Einkünfte aus **Handel, Gewerbe, freien Berufen, Landwirtschaft und dem gewerbsmässigen Handel mit Liegenschaften und Wertschriften** usw. Dazu zählen auch Kapitalgewinne aus Veräusserung und Überführung, Verwertung oder buchmässiger Aufwertung des Geschäftsvermögens.

Ebenso zählen zum Einkommen:

- Naturalbezüge aus dem eigenen Geschäft
- Mietwert der Wohnung im eigenen Geschäftshaus
- Leistungen des eigenen Betriebs für private Zwecke (Eigenleistungen)

Die Naturalbezüge aus dem eigenen Betrieb sind mit dem Betrag anzurechnen, den der Steuerpflichtige ausserhalb seines Geschäfts dafür hätte zahlen müssen. Das Merkblatt N 1/2007 enthält für die Bewertung der Privatanteile nähere Angaben. Es kann über das Internet unter www.steuern.sh.ch, Rubrik Formulare, abgerufen werden.

Das Rechnungslegungsrecht knüpft nicht an die Rechtsform des Unternehmens, sondern an dessen wirtschaftliche Bedeutung an. Demnach unterliegen **sämtliche Einzelfirmen und Personenunternehmungen mit einem Umsatzerlös ab CHF 500'000 im Jahr** der Pflicht zur Buchführung und Rechnungslegung. Die Geschäftsbücher sind nach den **Regeln der kaufmännischen Buchführung** zu führen. Diese richtet sich nach den Artikeln 957 – 958f des Obligationenrechts (OR).

Einzelfirmen und Personenunternehmen mit einem Umsatzerlös von weniger als CHF 500'000 haben zumindest über die **Einnahmen und Ausgaben, die Privatentnahmen und Privateinlagen sowie die Vermögenslage** Buch zu führen (Art. 957 Abs. 2 OR).

Bei vereinfachter Buchführung nach Art. 957 Abs. 2 OR ist mit der Steuererklärung der Fragebogen für Selbständigerwerbende ohne kaufmännische Buchhaltung vollständig ausgefüllt einzureichen. Dieses Formular ist in der Steuersoftware «Steuern25» enthalten. Es kann aber auch von der Homepage der Kantonalen Steuerverwaltung unter www.steuern.sh.ch, **Rubrik Formulare** heruntergeladen werden. Ferner sind unterzeichnete Aufstellungen einzureichen über Einnahmen und Ausgaben, Privatentnahmen und Privateinlagen sowie Aktiven und Passiven (Vermögenslage). Sofern Abschreibungen getätigt worden sind, ist zudem eine Abschreibungstabelle zu führen.

Die Anforderungen an diese Aufzeichnungen sind:

- Die Aufzeichnungen über die Einnahmen und Ausgaben sind täglich, lückenlos und wahrheitsgetreu vorzunehmen, Bleistifteintragungen sind nicht zulässig;
- bei allen Einnahmen und Ausgaben sind ausser den entsprechenden Daten auch die Namen der Leistenden und der Empfänger anzugeben. Bei den Ausgaben ist immer der Zahlungsgrund zu vermerken (z.B. Miete, Löhne etc.);
- die Inventare über die Warenvorräte (Handelswaren, Rohstoffe, Betriebsmaterial, Halb- und Fertigfabrikate) und angefangene Arbeiten müssen detaillierte Angaben über die Menge, die Werte und Warenarten umfassen;
- die Verzeichnisse über Vermögenswerte sowie der Schulden müssen die für eine zuverlässige Überprüfung notwendigen Einzelheiten enthalten. Die Angabe von Globalbeträgen genügt nicht. So ist beispielsweise in den Aufstellungen über die Debitoren und Kreditoren jeder einzelne Schuldner/Gläubiger mit Namen und Adresse, Forderungs-/Schuldbetrag anzugeben.

Steuerpflichtige, die eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben, haben Urkunden und sonstige Belege, die mit dieser Tätigkeit in Zusammenhang stehen, **während zehn Jahren aufzubewahren**.

Wird eine Buchhaltung nach kaufmännischen Grundsätzen geführt, ist eine unterzeichnete Bilanz und Erfolgsrechnung des im 2025 abgeschlossenen Geschäftsjahres bzw. der im Jahre 2025 abgeschlossenen Geschäftsjahre einzureichen. Ebenfalls einzureichen ist das Konto «Privatkonto», aus welchem die Privateinlagen bzw. –entnahmen ersichtlich sind, sowie die Abschreibungstabelle.

Vom Einkommen der Steuerperiode 2025 können **Verluste** aus den sieben vorangegangenen Geschäftsjahren abgezogen werden, d.h. ab dem Jahre 2018, soweit sie bei der Berechnung des steuerbaren Einkommens der Vorjahre nicht berücksichtigt werden konnten.

Nicht abziehbar sind Eigenlohn, Eigenkapitalzinsen, Aufwendungen für die Anschaffung oder Verbesserung von Vermögensgegenständen, Tilgung von Schulden, bezahlte Einkommens- und Vermögenssteuern, Haushaltungskosten sowie Prämien für private Versicherungen.

Bei Geschäftsaufgabe realisierte stille Reserven (Liquidationsgewinne) bilden Teil des steuerbaren selbständigen Erwerbseinkommens und sind im Geschäftsergebnis aufzuführen. Sowohl bei den Kantons- und Gemeindesteuern als auch bei der direkten Bundessteuer werden bei definitiver Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 55. Altersjahr oder wegen Unfähigkeit zur Weiterführung infolge Invalidität, die in den letzten zwei Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven zusammen, aber getrennt vom übrigen Einkommen privilegiert besteuert. Solche Liquidationsgewinne sind auf dem Formular «Liquidationsgewinn bei Geschäftsaufgabe» zu ermitteln und in der Vorspalte zur Ziffer 2 zu deklarieren. Dabei haben die Steuerpflichtigen die Aufteilung des Liquidationsgewinns in «fiktiver Einkauf» und «restlicher Liquidationsgewinn» zu beantragen. In der Steuererklärung unter Ziffer 2 ist nur der ordentlich zu besteuernende Gewinn zu deklarieren. Das Formular steht auf der Homepage www.steuern.sh.ch, **Rubrik Formulare**, zum Download bereit.

Die **Erträge der zum Geschäftsvermögen gehörenden Wertschriften** und sonstigen Kapitalanlagen sind nicht vom Geschäftsertrag in Abzug zu bringen. Sie sind unter dieser Position zu belassen, dafür sind sie im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis vom Total der Bruttoerträge abziehen.

Gehören Selbständigerwerbende einer **beruflichen Vorsorge der Säule 2** an, so können Sie der Buchhaltung nur den sogenannten Arbeitgeberanteil belasten. Als Arbeitgeberanteil gilt derjenige Anteil, den der Arbeitgeber üblicherweise, d.h. im Falle unabhängiger Dritter, für sein Personal leistet. Ist kein Personal vorhanden, gilt die Hälfte der Beiträge als Arbeitgeberanteil. Der Arbeitnehmeranteil ist unter Ziffer 15.4 oder Ziffer 15.5 in Abzug zu bringen. Beiträge an die Säule 3a sind immer zu 100 Prozent unter der Ziffer 13 zu deklarieren.

2.2 Nebenerwerbstätigkeit

Bei selbständigem Nebenerwerb wird eine Zusammenstellung über Einnahmen und Ausgaben verlangt. Die Anforderungen an diese Zusammenstellung sind analog der Umschreibung in vorstehender Ziffer. Der Berufsauslagenabzug unter Ziffer 10 entfällt.

2.3 Einkommen aus in- und ausländischen Kollektiv- und Kommanditgesellschaften und einfachen Gesellschaften

Das Einkommen aus einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft ist gemäss den Angaben zu deklarieren, welche die Gesellschaft in ihrem Fragebogen für Kollektiv- und Kommanditgesellschaften gemacht hat. Enthält dieses Einkommen verrechnungssteuerbelastete Kapitalerträge, so kann der Rückerstattungsanspruch mittels Antragsformular 25 bei der Eidg. Steuerverwaltung, 3003 Bern, geltend gemacht werden. Das Formular kann bei der Kantonalen Steuerverwaltung unter www.estv.admin.ch bezogen werden. Eine Rückerstattung der zu Lasten der Gesellschaft abgezogenen Verrechnungssteuer kann nicht über die persönlichen Wertschriften- und Guthabenverzeichnisse der einzelnen Gesellschafter beantragt werden.

Persönliche AHV-Beiträge Selbständigerwerbender

Das Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit und das im Betrieb investierte Eigenkapital werden von den Steuerbehörden ermittelt und den Ausgleichskassen zur Festsetzung der Sozialversicherungsbeiträge gemeldet (Art. 9 Abs. 3 AHVG). Massgebend sind die Faktoren, wie sie für die Veranlagung der direkten Bundessteuer gelten. Die von den Steuerbehörden gemeldeten Einkommen sind als Nettoeinkommen zu betrachten, von denen die AHV/IV/EO-Beiträge bereits abgezogen wurden. Die AHV-Behörden rechnen das gemeldete Einkommen nach Massgabe der geltenden Beitragssätze auf 100 Prozent auf (Art. 9 Abs. 4 AHVG).

3. Einkünfte aus Renten / Pensionen / Versicherungen

Renten und Pensionen zählen zu den steuerbaren Einkünften.

Steuerfrei und deshalb nicht anzugeben sind:

- die ordentlichen und ausserordentlichen Ergänzungsleistungen und Hilfenentschädigungen zu AHV und IV;
- die Hilfenentschädigungen der SUVA;
- Leistungen der Sozialhilfe;
- Genugtuungsleistungen;
- Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose.

3.1 AHV-/IV-Renten

Die ordentlichen und ausserordentlichen AHV- und IV-Renten sind in vollem Umfang steuerbar.

3.2 Renten/Pensionen (Säule 2)

Alle Renten und Pensionen aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (Säule 2) sind wie folgt steuerbar:

- | | Ertragsanteil | |
|---|---------------|------|
| | Kanton | Bund |
| • wenn die Rente schon vor dem 1. Januar 1987 zu laufen begann und Renten, die auf einem Versorgungsverhältnis beruhen, das am 1. Januar 1987 schon bestanden hat und die vor dem 1. Januar 2002 zu laufen begonnen haben und der Versicherte mindestens 20 Prozent der gesamten Beiträge selbst erbracht hat. | 100% | 80% |
| • wenn die Rente schon vor dem 1. Januar 1987 zu laufen begann und Renten, die auf einem Versorgungsverhältnis beruhen, das am 1. Januar 1987 schon bestanden hat und die vor dem 1. Januar 2002 zu laufen begonnen haben und der Versicherte die Beitragsleistungen ausschliesslich selbst erbracht hat. | 100% | 60% |
| • in allen übrigen Fällen, insbesondere Renten die nach dem 1. Januar 2002 zu laufen begonnen haben. | 100% | 100% |

Übrige Renten wie von **Arbeitgebern** (also nicht von einer Pensionskasse), **SUVA** und **andere Renten** aus der obligatorischen Berufs- und Nichtberufsunfallversicherung (**UVG**).

	100%	100%
--	------	------

Renten und Ersatzeinkünfte der **Militärversicherung**

	100%	100%
--	------	------

Steuerfrei sind Militärversicherungsrenten, die vor dem 1. Januar 1994 zu laufen begonnen oder fällig wurden; desgleichen AHV- und IV-Renten in dem Umfang, als ihretwegen eine altrechtliche Militärversicherungsrente gekürzt worden ist. Steuerbar sind demgegenüber Invaliden- und Hinterlassenenrenten der Militärversicherung, die nach dem 1. Januar 1994 zu laufen begonnen oder fällig wurden.

3.3 Aus privaten Versicherungen, Leibrenten, selbstfinanzierte Renten Säule 3

- | | | |
|---|---------------|------|
| • Renten aus anerkannten Vorsorgeformen der Säule 3a | 100% | 100% |
| • Leibrenten sowie Einkünfte aus Verpfändung | Ertragsanteil | |
| – Bei Leibrentenversicherungen finden Sie den steuerbaren Ertragsanteil in der jährlich vom Versicherer auszustellenden Steuerbescheinigung. Die Steuerbescheinigung ist zusammen mit der Steuererklärung einzureichen. | | |
| – Bei privaten Leibrenten und Verpfändungen sowie bei ausländischen Leibrentenversicherungen ist der steuerbare Ertragsteil anhand des jährlich von der Eidgenössischen Steuerverwaltung ESTV publizierten Satzes zu berechnen (www.estv.admin.ch). Weitere Informationen finden Sie im Praxishinweis der SSK vom 19. Juni 2024 zur Besteuerung von Kapitaleinkünften aus Leibrentenversicherungen (Säule 3b). | | |
| Mit der Steuererklärung sind Belege über die erhaltenen Leibrenten und Verpfändungen einzureichen (insbesondere Leibrenten- bzw. Verpfändungsvertrag, Überweisungsbeleg). | | |
| • Renten aus Risikoversicherungen (u. a. Erwerbsausfallversicherungen) im Rahmen der Säule 3b | 100% | 100% |

5.3 Ertrag aus unverteiltten Erbschaften

Erbengemeinschaften werden in der Regel nicht separat besteuert. **Das Einkommen aus unverteiltten Erbschaften ist ab Todestag von den einzelnen Erben anteilmässig** (entsprechend ihrer Erbquote) **zu versteuern**. Gleiches gilt für das Vermögen (vgl. die Ausführungen zu Ziffer 30.5. dieser Wegleitung). Für dessen Ermittlung steht ein unter www.steuern.sh.ch, **Rubrik Formulare** erhältliches Hilfsformular **«Beteiligung aus unverteiltten Erbschaften»** zur Verfügung. Je eine Kopie ist der Steuererklärung der Anteilsberechtigten beizufügen.

Für die Rückerstattung der Verrechnungssteuer, siehe Seite 45.

5.4 Weitere Einkünfte wie Provisionen, Trinkgelder, Mitarbeiterbeteiligungen, Lizenzen, Patente etc.

Als weitere Einkünfte gelten sämtliche vorstehend nicht aufgeführten Erträge, insbesondere

- Gewinne aus Lotterien, sofern nicht im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis bereits angegeben (z.B. Autos, Reisen, Gold);
- Trinkgelder, die nicht im Lohnausweis enthalten sind;
- Baurechtszinsen für die Einräumung eines Baurechts;
- Erträge aus Vermietung von beweglichen Sachen und aus Untervermietung von Wohnungen und Zimmern;
- Geldwerte Leistungen;
- aus Urheberrechten wie Konzessionen, Patenten und Lizenzen usw., soweit sie nicht bereits als Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit unter Ziffer 2 aufgeführt worden sind.

Legen Sie der Steuererklärung eine Aufstellung über Art und Zusammensetzung der weiteren Einkünfte und Gewinne bei.

5.5 Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen für mehrere Jahre

Anzugeben sind Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen, die nicht aus beruflicher Vorsorge stammen (Entschädigungen für die Aufgabe oder Nichtausübung eines Rechts, Abfindungssummen aus Arbeitsvertrag). Diese Abfindungen sind zusammen mit dem übrigen Einkommen zu versteuern. Sie werden bei der Ermittlung des Steuersatzes zu dem Betrag eingesetzt, welcher der jährlichen Leistung entspricht.

Nicht in Ziffer 5.5, sondern auf Seite 4 der Steuererklärung sind Kapitalleistungen aus Vorsorge zu deklarieren.

6. Zwischentotal der Einkünfte

In dieser Zeile sind die Einkünfte der Ziffern 1 bis 5 zu addieren, und das Zwischentotal, Ziffer 6, ist dann in Ziffer 20 auf Seite 3 der Steuererklärung zu übertragen, wenn kein Einkommen aus Grundeigentum deklariert wird. Andernfalls ist das Zwischentotal in Ziffer 7 zu übertragen.

7. Übertrag von Ziffer 6

Hier wird das Ergebnis der Ziffer 6 eingetragen und zwar in beide Spalten, Kantonssteuer und Bundessteuer.

8. Einkünfte aus Grundeigentum

Erträge aus Liegenschaften sind im «*Verzeichnis der Liegenschaften*» einzutragen. Werden zudem die tatsächlichen Liegenschaftsunterhaltskosten geltend gemacht, so ist zusätzlich das Formular «*Liegenschaftsunterhaltskosten*» auszufüllen. In den Formularen ist vermerkt, wohin die entsprechenden Überträge zu erfolgen haben. Bei mehr als 3 Liegenschaften ist das Hilfsformular «Beiblatt zum Verzeichnis der Liegenschaften» zu verwenden. Fehlende Formulare können über das Internet unter www.steuern.sh.ch abgerufen werden.

8.1 Nettoertrag aus Liegenschaften

Eigenmietwert Einfamilienhaus/Stockwerkeigentum



Der Eigenmietwert der eigenen, selbst benutzten Wohnung oder Liegenschaft stellt für den Eigentümer oder Nutzniesser steuerbares Einkommen dar.

Für die Steuerperiode 2025 gelten folgende Bestimmungen:

- In die Steuererklärung ist der vom Amt für Grundstückschätzung eröffnete Eigenmietwert einzusetzen. Dieser wurde bei der letzten Schätzung der Liegenschaft festgesetzt und auf der Verfügung des Steuerwertes dem Grundeigentümer mitgeteilt.
- Neuschätzungen infolge «baulicher Änderungen oder Neubau» sind ab Abschluss der Bauarbeiten zu berücksichtigen.
- Aus organisatorischen Gründen kann das Amt für Grundstückschätzungen keine telefonischen Auskünfte über die Schätzungswerte erteilen. Auskünfte erteilt die Steuerverwaltung Ihrer Wohngemeinde.



Für die direkte Bundessteuer ist der Eigenmietwert mit dem Faktor 1.08 zu multiplizieren.

Die Reduktion des Eigenmietwertes kann als Mindernutzen wie folgt geltend gemacht werden:

Verminderung infolge Wegzug oder Tod von Familienangehörigen

6 % je Person, Maximum 30 %

Verminderung der Nutzungsmöglichkeit infolge Gebrechlichkeit

30%, wenn der Gebrechliche allein im Haushalt lebt; 15%, wenn der Gebrechliche mit gesunden Familienangehörigen zusammenlebt.

Achtung: Insgesamt darf infolge Wegzug von Familienangehörigen und infolge Gebrechlichkeit im Maximum ein Abzug von 30% beansprucht werden. Der Mindernutzen kann nur für diejenige Wohnung beansprucht werden, an welchem Ort sich der Lebensmittelpunkt befindet, nicht aber für eine Ferienwohnung.

Abzug für Mindernutzen

Eine Reduktion des Eigenmietwerts infolge Mindernutzung muss vom Steuerpflichtigen geltend gemacht werden. **Wird ein Mindernutzen erstmals geltend gemacht, ist eine kurze Begründung beizulegen.**

Voraussetzung für die Geltendmachung der Mindernutzung

- Dauernder Wegfall der Nutzung von Wohnräumen durch den Steuerpflichtigen bei
 - a) Wegzug oder Tod von Familienangehörigen, die **lange** Zeit im Eigenheim des Pflichtigen gewohnt haben;
 - b) Gebrechlichkeit, die die Nutzung bestimmter Wohnräume verhindert;

und

- Unvermietbarkeit dieser Räume, sei es, dass sie trotz entsprechender Bemühungen nicht vermietet werden können, sei es, dass die Vermietung dem Steuerpflichtigen nicht zugemutet werden kann.

Keine Mindernutzung ist gegeben

- Bei Benützung der Wohnräumlichkeiten über das Wochenende;
- bei vorübergehendem Wegfall der Nutzung infolge Auslandsaufenthalts usw.;
- bei anderweitiger Nutzung (vorher Kinderzimmer, nachher Arbeitszimmer);
- solange die Kinder in Ausbildung stehen und ein entsprechender Kinderabzug geltend gemacht wird.



Bruttoertrag aus Vermietung

- alle Mietzinseinnahmen

Wird dem Hauswart oder Hausverwalter eine Mietzinsreduktion für geleistete Arbeiten gewährt, so ist diese Reduktion ebenfalls den Mietzinseinnahmen zuzurechnen.

- alle Vergütungen der Mieter für Nebenkosten

Ausnahme: Zahlungen für Heizung, Warmwasser, laufende Antennengebühren, Wasserzins, Kehr- und Abfuhr sowie Reinigung von Treppenhaus und Vorplatz, soweit sie die effektiven Auslagen des Vermieters abdecken.

Sind Entschädigungen für obige Auslagen vertraglich im Mietzins inbegriffen, so sind die tatsächlichen Auslagen hierfür von den Mietzinseinnahmen vorweg abzuziehen.

Einkünfte aus Photovoltaikanlagen

Einspeisevergütungen für Photovoltaikanlagen sind steuerbar. Bei Eigenbedarfsanlagen wird auf die Besteuerung eines Ertrags verzichtet, sofern die Entschädigung für die Stromerzeugung die Kosten für den Strombezug im jeweiligen Abrechnungszeitraum nicht übersteigt.

Mietwert der eigenen Geschäftsräume

Als Mietwert der eigenen Geschäftsräume ist der gleiche Betrag einzusetzen, welcher bei der Einkommensberechnung aus selbständiger Erwerbstätigkeit als Mietwert der eigenen Geschäftsräume belastet wurde. Dabei hat es sich um einen realistischen, marktüblichen Wert zu handeln.

Unterhalts- und Verwaltungskosten

Für die Geltendmachung der Liegenschaftsunterhaltskosten besteht die Wahlmöglichkeit zwischen

- dem **Pauschalabzug** anstelle der effektiven Aufwendungen und
- dem **Abzug der effektiven Aufwendungen**

In jeder Steuerperiode und für jede Liegenschaft kann zwischen dem Abzug der tatsächlichen Kosten und der Pauschalierung gewählt werden.

Einkünfte im In- und Ausland

Ausserkantonale Liegenschaften

Für ausserkantonale Liegenschaften gilt bezüglich Unterhaltskosten grundsätzlich das Gleiche wie für Liegenschaften im Kanton.

Pauschale, wenn Gebäudealter weniger als 10 Jahre

Ist das Gebäude am 31. Dezember 2025 weniger als 10 Jahre alt, d.h. Baujahr 2016 und jünger, so beträgt die Pauschale vom Bruttomiettertrag

Kanton	Bund
	
15%	10%

Pauschale, wenn Gebäudealter mehr als 10 Jahre

Ist das Gebäude am 31. Dezember 2025 mehr als 10 Jahre alt, d.h. Baujahr 2015 und älter, so beträgt die Pauschale vom Bruttomiettertrag

25%	20%
-----	-----

In folgenden Fällen ist ein Pauschalabzug ausgeschlossen:

- bei Liegenschaften des Geschäftsvermögens
- bei Liegenschaften, die vorwiegend geschäftlich genutzt werden
- bei Liegenschaften, deren Bruttomiettertrag 90'000 Franken im Jahr übersteigt, dies bezieht sich nur auf ein und dieselbe Liegenschaft und nur auf die Kantons- und Gemeindesteuer. Bei anderen Liegenschaften des Steuerpflichtigen kann gegebenenfalls der Pauschalabzug beansprucht werden.

Unter dem Begriff Liegenschaft wird eine bestimmte Bodenfläche mit genügend bestimmten Grenzen verstanden, die im Grundbuch eingetragen ist.

Abzug der tatsächlichen Kosten

Sofern die tatsächlichen Kosten geltend gemacht werden, ist das Formular **«Liegenschaftsunterhaltskosten»** auszufüllen, bei mehreren Liegenschaften sind die Aufwendungen pro Liegenschaft zu deklarieren. Geltend gemacht werden können die Kosten im Jahr der Rechnungsstellung. **Einzelbeträge über CHF 1'000.– sind in Kopieform beizulegen.**

Als Aufwendungen für Unterhalt und Verwaltung von Liegenschaften gelten:

- wiederkehrende Ausbesserungsarbeiten (Reparaturen und Renovationen) sowie Ersatz von Einrichtungen, soweit sie keinen Mehrwert der Liegenschaft zur Folge haben. Aufwendungen für die Modernisierung der Liegenschaft (Heiz- und Waschanlagen, Einrichtungsverbesserungen aller Art, vergrössern von Räumen durch Anbauten etc., das Anbringen eines Wintergartens) beinhalten einen Mehrwert, welcher von den Gesamtkosten in Abzug zu bringen ist;
 - Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen. Darunterfallen:
 - Massnahmen zur Verminderung der Energieverluste der Gebäudehülle (Wärmedämmung von Böden, Wänden, Dächern und Decken), Ersatz von Fenstern durch energetisch bessere Fenster;
 - Massnahmen zur rationellen Energienutzung wie:
 - Einbau von Wärmepumpen, Wärme-Kraft-Koppelungsanlagen und Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien (Sonnen- und Windenergie, Umgebungswärme);
 - Anschluss an eine Fernwärmeversorgung;
 - Einbau und Ersatz von Installationen, die in erster Linie der rationellen Energienutzung dienen (thermostatische Heizkörperventile, Messeinrichtungen);
 - Massnahmen zur Rückgewinnung von Wärme;
- Die Kosten sind um allfällig enthaltene Subventionen zu kürzen.
- Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau. Darunterfallen:
 - Demontage von Installationen (Heizung, Lüftung, Sanitär)
 - Abbruch des vorbestehenden Gebäudes
 - Abtransport und Entsorgung des Bauabfalls
 - Nicht darunterfallen: Altlastensanierung des Bodens, Geländeverschiebungen, Rodungen, Aushubmaterial, Planierungsarbeiten.

Rückbaukosten können nur dann in Abzug gebracht werden, wenn auf derselben Parzelle ein Ersatzneubau mit gleichartiger Nutzung innert angemessener Frist realisiert wird. Zudem muss der Ersatzneubau durch dieselbe steuerpflichtige Person vorgenommen werden, welcher die abgebrochene Liegenschaft gehörte.

- d) Kosten denkmalpflegerischer Arbeiten, welche die steuerpflichtige Person aufgrund gesetzlicher Vorschriften, im Einvernehmen mit Behörden oder auf deren Anordnung hin an Gebäuden vorgenommen hat. Die Kosten sind um die erhaltenen Subventionen zu kürzen;
- e) Sachversicherungsprämien für die Liegenschaft (Brand-, Glas- und Wasserschäden, Haftpflichtversicherung) nicht aber für die Hausratsversicherung;
- f) die wiederkehrend anfallenden Gebühren für Feuerungskontrollen, Kosten der Wartungsabonnemente für Heizungsanlagen, Waschmaschinen etc.;
- g) bei Miethäusern: Die vom Hauseigentümer bezahlten Kosten für Reinigung, Beleuchtung und Heizung gemeinsamer Räume und des Treppenhauses, soweit sie von den Mietern nicht vergütet werden, Verwaltungskosten (Inserate, Inkasso der Mietzinsen) und der Verwaltung und Wartung der Liegenschaft durch Drittpersonen;
- h) bei Stockwerkeigentum: Einlagen in den Reparatur- oder Erneuerungsfonds der Stockwerkeigentümergeinschaft, sofern diese Mittel nur zur Bestreitung von Unterhaltskosten für Gemeinschaftsanlagen verwendet werden.

Nicht abzugsfähig sind dagegen:

- a) wertvermehrende Aufwendungen für Neueinrichtungen und die Verbesserung von Liegenschaften;
- b) Abgaben für Wasserzins, Kehrrecht-, Abwasserbeseitigung und Antennengebühren, mit Ausnahme bei vermieteten Liegenschaften;
- c) eigene Arbeitsleistungen;
- d) Mehrwertbeiträge an Strassen, Trottoirs, Werkleitungen, Abwasserreinigungsanlagen, Kanalisationen und dergleichen;
- e) Kosten im Zusammenhang mit Quartierplanungen;
- f) Gebühren im Zusammenhang mit dem Kauf und Verkauf von Liegenschaften, Vermittlungsprovisionen etc.;
- g) Kosten für Wohnungseinrichtungen, Möbel, Umzugskosten, Heizkosten, hierbei handelt es sich um private Lebenshaltungskosten.

Zusammenzug Liegenschaftenertrag

Hier werden die Ergebnisse der einzelnen Liegenschaften (Nettoeinkünfte) totalisiert. Das Resultat ist in das Hauptformular in Ziffer 8.1 zu übertragen.

Übertrag von Investitionen, die dem Energiesparen und Umweltschutz dienen, wie Rückbaukosten auf nachfolgende Steuerperioden

Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen sowie Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau können auf die nachfolgenden zwei Steuerperioden übertragen werden, sofern sie im Jahr in dem sie angefallen sind steuerlich nicht vollständig berücksichtigt werden können. Sie sind in der Steuererklärung des Folgejahrs (im Formular Liegenschaftsunterhaltskosten) geltend zu machen und werden nicht von Amtes wegen berücksichtigt.

8.2 Einkommen aus Wohnrecht/Pachtzins

Für das Einkommen aus einem tatsächlich ausgeübten Wohnrecht ist in der Regel mindestens der geschätzte Eigenmietwert steuerbar, bei Fremdvermietung der dafür erzielte Mietzins.

Von den Pachterträgen können die effektiven Kosten in Abzug gebracht werden so z.B. die Gemeindewerksteuern.

9. Total der Einkünfte

In dieser Zeile werden die Ergebnisse der Ziffern 7 und 8 totalisiert und in Ziffer 20 auf der Seite 3 der Steuererklärung übertragen.

Abzüge

10. Berufsauslagen bei unselbständiger Erwerbstätigkeit

Unselbständigerwerbende haben der Steuererklärung ein vollständig und genau ausgefülltes Formular **«Berufsauslagen bei unselbständiger Erwerbstätigkeit»** beizulegen. Sie können ihre Berufsauslagen, **soweit sie nicht vom Arbeitgeber getragen werden**, mit den nachstehenden Beträgen geltend machen.

Sind beide Ehegatten/Partner berufstätig, sind die Abzüge getrennt zu ermitteln, dafür ist die Vor- und Rückseite des Formulars **«Berufsauslagen bei unselbständiger Erwerbstätigkeit»** auszufüllen. Der Lohnausweis, den ein Ehegatte / Partner im Betrieb, Geschäft oder Gewerbe des anderen Ehegatten / Partners von diesem erhält, begründet keine Berechtigung zum Abzug von Berufsauslagen, dies sofern es sich bei diesem Betrieb um eine natürliche Person handelt.

Die nachstehenden Erläuterungen beziehen sich auf das Formular **«Berufsauslagen bei unselbständiger Erwerbstätigkeit»**. Zur besseren Verständlichkeit wird diesen Ziffern ein B vorangestellt.

Bei der Berechnung der notwendigen Auslagen ist in der Regel von **240 Arbeitstagen im Jahr** auszugehen. Die Ziffern B 2 bis B 6 des Formulars **«Berufsauslagen bei unselbständiger Erwerbstätigkeit»** betreffen Berufsauslagen aus der Haupterwerbstätigkeit von Unselbständigerwerbenden. Berufsauslagen im Zusammenhang mit einer Nebenbeschäftigung in unselbständiger Anstellung sind unter Ziffer B 7 geregelt.

Auf Renteneinkommen können diese Abzüge nicht geltend gemacht werden.

Einkünfte aus Arbeitslosenversicherung und Erwerbsausfallversicherung für dienstleistende Unselbständigerwerbende sind dem Lohneinkommen gleichgestellt.

B 1. Dauer der Erwerbstätigkeit

In Ziffer 1.1. sind Arbeitgeber, Arbeitsort(e), Arbeitspensum und Erwerbsdauer einzutragen. Wird die Erwerbstätigkeit infolge Erwerbsaufnahme oder -aufgabe nicht während der ganzen Steuerperiode (1. Januar bis 31. Dezember 2025) ausgeübt, sind die Berufsauslagen, soweit sie als **Pauschalen** ausgestaltet sind, zur Ermittlung des **steuerbaren Einkommens** auf die **Dauer der Erwerbstätigkeit** umzurechnen, weil sich die Pauschalen auf das ganze Jahr beziehen.

Beispiel Berechnung des Abzugs für auswärtige Verpflegung (siehe Ziffer B 3.1):

Dauer der Erwerbstätigkeit	vom 1.4.2025 bis 31.12.2025
Jahrespauschale	CHF 3'200.–
Dauer der Erwerbstätigkeit	270 Tage
Umrechnung	CHF 3'200 : 360 x 270 = CHF 2'400.–

Liegt gleichzeitig eine **unterjährige Steuerpflicht** (vgl. Wegleitung Seite 6 und 7) vor, sind die Pauschalen zur **Bestimmung des Steuersatzes** auf die **Dauer der Steuerpflicht** im Kanton umzurechnen. Diese Umrechnungen werden von der Steuerverwaltung vorgenommen.

B 2. Fahrtkosten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte

Abziehbar sind die notwendigen und selbst zu tragenden Auslagen für die Fahrt zwischen Wohn- und Arbeitsstätte, sofern es sich um eine beachtenswerte Entfernung von insgesamt mehr als 1,5 km je Arbeitsweg handelt;

B 2.1 bei ständiger Benützung **öffentlicher Verkehrsmittel** (Autobus, Bahn, Tram usw.) die tatsächlichen Auslagen für das Monats- oder Jahresabonnement. Gewährt werden die Kosten für das günstigste Abonnement für die Strecke, welche die kürzeste Gesamtwegzeit ergibt, in der durch den Steuerpflichtigen gewählten Klasse (Flex-Tax, ZVV-Verbund, GA);

B 2.2 bei ständiger Benützung des **Fahrrades, eines Motorfahrrades** oder eines **Kleinmotorrades** bis 50 cm³ (Kontrollschild mit gelbem Grund) **im Jahr pauschal CHF 700.–**;

B 2.3 bei ständiger Benützung eines **Motorrades** über 50 cm³ (Kontrollschild mit Weissm Grund) oder eines **Privatautos**: Der Betrag, den der Steuerpflichtige bei Benützung des zur Verfügung stehenden öffentlichen Verkehrsmittels hätte auslegen müssen, dabei werden die Kosten der 1. Klasse gewährt;

die Kosten für das **private Motorfahrzeug** können nur dann geltend gemacht werden, wenn

- kein öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung steht **oder die Benützung des öffentlichen Verkehrsmittels dem Steuerpflichtigen nicht zugemutet werden kann**. Bei der Beurteilung sind allfällige Parkierungsmöglichkeiten bei den Haltestellen, wie z. B. eine P + Rail-Anlage (Park-and-Rail) zu berücksichtigen. Unzumutbarkeit liegt vor:
 - bei Krankheit oder Gebrechen, namentlich Gehbehinderung;
 - wenn bis zu den Haltestellen ein Fussmarsch von insgesamt mehr als 1,5 km je Arbeitsweg zurückzulegen ist;
 - wenn mit dem privaten Motorfahrzeug pro Arbeitstag eine Zeitersparnis von über einer Stunde (gemessen von der Haustüre zum Arbeitsplatz und zurück) bei einmaliger Hin- und Rückfahrt erzielt werden kann.
- die steuerpflichtige Person regelmässig sowie auf Verlangen und **gegen Entschädigung** des Arbeitgebers ihr privates Motorfahrzeug für Berufsfahrten benützt oder bereithält und für die Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsort nicht entschädigt wird. Die Bestätigung des Arbeitgebers über die Benützung/Bereithaltung des privaten Motorfahrzeuges für Berufsfahrten ist auf dem amtlichen Formular mit der Steuererklärung einzureichen. Das Formular kann auf der Internetseite www.steuern.sh.ch, **Rubrik Formulare** heruntergeladen werden.

In diesen Fällen können geltend gemacht werden:

für Motorräder über 50 cm³ bis 40 Rappen pro Fahrkilometer

für Autos 70 Rappen je Fahrkilometer

Die Parkgebühren sind im Kilometeransatz enthalten. Einzig bei der Benützung einer P + Rail-Anlage wird der Abzug von Parkplatzgebühren im Sinne von zusätzlichen Auslagen für das öffentliche Verkehrsmittel akzeptiert.

Für die **Hin- und Rückfahrt zwischen Wohn- und Arbeitsort über die Mittagspause** können höchstens diejenigen Kosten abgezogen werden, die für die auswärtige Verpflegung abzugsfähig sind (CHF 3'200.–). Diesfalls kann der Abzug für auswärtige Verpflegung in Ziffer B 3 nicht nochmals beansprucht werden.

Wochenaufenthalter können die Kosten der wöchentlichen Heimkehr an den steuerlichen Wohnsitz (in der Regel die Kosten des öffentlichen Verkehrsmittel) in Abzug bringen.

B 2.4 Maximaler Abzug

Bei der Kantons- und Gemeindesteuer können maximal CHF 6'000.–, bei der direkten Bundessteuer maximal CHF 3'300.– in Abzug gebracht werden (Summe Ziffer 2.1 bis 2.3).

B 3. Mehrkosten der Verpflegung

B 3.1 Bei grosser Entfernung zwischen Wohn- und Arbeitsstätte

Mehrkosten für die Verpflegung können abgezogen werden, wenn der Zeitbedarf für den Hin- und Rückweg zwischen Arbeits- und Wohnstätte über Mittag insgesamt mehr als 45 Minuten beträgt. Berechnet wird der Zeitbedarf für dasjenige Verkehrsmittel, das für den Abzug der Fahrtkosten für den Arbeitsweg gemäss Ziffer B 2 massgebend ist.

Bei Steuerpflichtigen, die für den Arbeitsweg ein vom Arbeitgeber unentgeltlich zur Verfügung gestelltes Fahrzeug benützen können, ist der Zeitbedarf für den Hin- und Rückweg über Mittag mit diesem Fahrzeug zu berechnen.

Bei kurzer Essenspause

Beträgt der Zeitbedarf für den Hin- und Rückweg über Mittag wie vorstehend erläutert 45 Minuten oder weniger, können Mehrkosten für die Verpflegung ausserhalb der Wohnstätte dennoch abgezogen werden, wenn die Aufenthaltszeit zu Hause über Mittag aufgrund fester Arbeitszeiten (oder kurzer Essenspause aus betrieblichen Gründen bei Gleitzeitarbeit) weniger als 45 Minuten beträgt. Die Steuerpflichtigen haben in diesem Fall eine Arbeitgeberbestätigung einzureichen. Das entsprechende Formular ist unter www.steuern.sh.ch → Formulare → Natürliche Personen → Arbeitszeitbestätigung downloadbar.

Der Abzug beträgt:

- wenn die Verpflegung durch den Arbeitgeber **verbilligt** wird (Kantine, Personalrestaurant, Essensgutscheine usw.) und dem Arbeitnehmer trotzdem Mehrkosten gegenüber der Verpflegung zu Hause entstehen

pro Arbeitstag	CHF	7.50
im Jahr max.	CHF	1'600.–
- bei ständiger auswärtiger Verpflegung
- wenn die Verpflegung in anderen Gaststätten **voll zu Lasten des Arbeitnehmers** geht

pro Arbeitstag	CHF	15.–
im Jahr max.	CHF	3'200.–
- bei ständiger auswärtiger Verpflegung

B 3.2 Auswärtige Verpflegung bei Schicht- oder Nachtarbeit

Schichtarbeit: Für jeden ausgewiesenen Tag mit durchgehender mindestens achtstündiger Schichtarbeit mit kurzen Essenspausen, wird für die Mehrkosten gegenüber der normalen Verpflegung ein Abzug gewährt, dieser beträgt:

Ohne Mahlzeitenverbilligung (s. Ziff. B 3.1):

- pro ausgewiesenem Schichttag

CHF	15.–
-----	------
- bei ständiger Schichtarbeit

im Jahr max.	CHF 3'200.–
--------------	-------------

Mit Mahlzeitenverbilligung:

- pro ausgewiesenem Schichttag

CHF	7.50
-----	------
- bei ständiger Schichtarbeit

im Jahr max.	CHF 1'600.–
--------------	-------------

Der Schichtarbeit wird die gestaffelte (unregelmässige) Arbeitszeit gleichgestellt, sofern beide Hauptmahlzeiten nicht zur üblichen Zeit zu Hause eingenommen werden können. Der Abzug für Schicht- oder Nachtarbeit kann nicht zusätzlich zum Abzug für auswärtige Verpflegung (Ziffer B 3.1) beansprucht werden.

Nachtarbeit liegt vor, wenn die Arbeit nach 0.00 Uhr endet.

Für jeden ausgewiesenen Arbeitstag mit Nachtarbeit wird für die Mehrkosten der Verpflegung gegenüber der normalen Verpflegung ein Abzug gewährt. Dieser beträgt:

- pro ausgewiesenem Arbeitstag mit Nachtdienst

CHF	15.–
-----	------
- bei ständiger Nachtarbeit

im Jahr max.	CHF 3'200.–
--------------	-------------

B 4. Pauschaler Abzug der erforderlichen Kosten für die Ausübung des Berufes

Allgemeine Berufsauslagen wie Aufwendungen für Berufswerkzeuge, Fachliteratur, Beiträge an Berufsverbände und Gewerkschaften usw. werden mit einem **Pauschalabzug** von 3% des Nettolohnes, mindestens CHF 2'000.– und höchstens CHF 4'000.– abgegolten.

Anstelle der Pauschale können die notwendigen tatsächlichen Aufwendungen nachgewiesen werden. Diese sind in einer separaten Aufstellung aufzulisten. Ein Abzug der effektiven Kosten kann nicht zusätzlich zum Pauschalabzug beansprucht werden.

B 5. Weiterbildungs- und Umschulungskosten pauschal

Für mit der Berufsausübung zusammenhängende Weiterbildungs- und Umschulungskosten kann bei der Kantons- und Gemeindesteuer eine Pauschale von CHF 500.– in Abzug gebracht werden, sofern keine effektiven Aus- und Weiterbildungskosten unter Ziffer 15.10 und 15.11 geltend gemacht werden.

B 6. Mehrkosten bei auswärtigem Wochenaufenthalt

Steuerpflichtige, die sich während der Woche am Arbeitsort aufhalten, jedoch regelmässig über das Wochenende oder an den freien Tagen nach Hause zurückkehren und daher dort steuerpflichtig bleiben, können die beruflich notwendigen Mehrkosten für auswärtige Verpflegung und Unterkunft abziehen, wobei bei der Unterkunft nur ein Zimmer (nicht eine Wohnung) als beruflich notwendig gilt. Der Wochenaufenthalt am Arbeitsort ist in der Regel **notwendig**, wenn eine alltägliche Rückkehr an den Wohnort nicht zumutbar ist, wenn für den Hin- bzw. Rückweg mehr als je 1 Std. 30 Min. benötigt werden oder die Distanz je Weg mehr als 110 km beträgt. Der notwendige Wochenaufenthalt ist üblicherweise am Arbeitsort oder an einem mit öffentlichen Verkehrsmitteln vom Arbeitsort leicht erreichbaren Ort zu wählen. In der Regel können folgende Abzüge vorgenommen werden:

Für die **notwendigen Mehrkosten der Unterkunft** sind die ortsüblichen Auslagen für ein Zimmer abziehbar.

Die Fahrkosten für den Wochenaufenthalt sind unter den Ziffern 2.1 bis 2.3 zu deklarieren.

Für die **Mehrkosten des auswärtigen Nachtessens** können CHF 15.– pro Hauptmahlzeit, bei ganzjährigem Wochenaufenthalt CHF 3'200.– im Jahr abgezogen werden. Der Abzug für das Mittagessen richtet sich nach Ziffer B 3 hiervoor.

B 7. Auslagen bei Nebenerwerbstätigkeit

Sämtliche Auslagen bei Nebenerwerbstätigkeit in unselbständiger Stellung (einschliesslich der Fahrtkosten, auswärtige Verpflegung usw.) werden mit einem **Pauschalabzug** von **20%** des Nettolohnes, mindestens **CHF 800.–** und höchstens **CHF 2'400.–** abgegolten. Belaufen sich die Einkünfte auf weniger als CHF 800.– so kann ein Abzug nur diesem Betrag entsprechend geltend gemacht werden.

Wird ein Berufsauslagenabzug nach Ziffer B 2 bis B 6 geltend gemacht, kann für dasselbe Erwerbseinkommen nicht auch noch ein Abzug unter dieser Ziffer beansprucht werden.

Der Nachweis höherer Kosten bleibt vorbehalten, siehe Ziffer B 4 hiervoor. Werden effektive Fahrkosten geltend gemacht, sind diese bei der Fahrkostenbeschränkung entsprechend zu berücksichtigen.

B 8. Total der Berufsauslagen

In dieser Spalte ist die Summe der Berufsauslagen gemäss den Ziffern B 2 bis B 7 einzutragen. Dieser Betrag ist auf Seite 3 der Steuererklärung in Ziffer 10.1 Einzelperson / Ehemann / P1 und in Ziffer 10.2 Ehefrau / P2 einzusetzen.

11. Schuldzinsen / Hypothekarzinsen / Baurechtszinsen

Schuldzinsen, Hypothekarzinsen und Baurechtszinsen sind auf dem Formular **«Schuldenverzeichnis»** zu erfassen und in Ziffer 11 der Steuererklärung zu übertragen.

Abzugsfähig sind alle Schuldzinsen, die nicht bereits unter Ziffer 2 geltend gemacht werden. Es sind nur die im Jahre 2025 fällig gewordenen Schuldzinsen einzutragen. Kapitalrückzahlungen wie Amortisationen von Grundpfandschulden sowie die in Leasingraten enthaltene Zinskomponente stellen keine Schuldzinsen dar, ebensowenig Bau- und Landkreditzinsen während der Bauphase. Letztere gelten als Anlagekosten. Auf Seite 8 vorstehend wird der Mechanismus der Verzinsung von Steuerschulden resp. Steuerguthaben erläutert. Im **Schuldenverzeichnis** ist ein negativer Zinssaldo zu deklarieren.

Insgesamt kann der Abzug für private Schuldzinsen höchstens im Umfang des Ertrages aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen (Ziffern 4 und 8.1) zuzüglich weiterer CHF 50'000.– vorgenommen werden.

Negativzinsen auf Guthaben stellen keine Schuldzinsen dar. Sie fallen im Zusammenhang mit der Verwaltung von beweglichem Kapitalvermögen an und können somit im Rahmen von Vermögensverwaltungskosten geltend gemacht werden, welche im Wertschriftenverzeichnis zu deklarieren sind.

12. Unterhaltsbeiträge und Rentenleistungen

Die Abzüge für Unterhaltsbeiträge und Rentenleistungen können nur bewilligt werden, wenn **Kopien der Belege** über die erfolgten Zahlungen eingereicht werden. Bei erstmaligem Abzug ist eine Kopie der entsprechenden Passage des Scheidungs- oder Trennungsurteils, der Trennungsvereinbarung oder des Rentenvertrages beizulegen. Einmalige Kapitalabfindungen gelten nicht als Unterhaltsbeiträge. Sie sind deshalb nicht abzugsfähig, unterliegen beim Empfänger aber auch keiner Einkommensbesteuerung.

12.1 Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten / Partner

Vom Einkommen abgezogen werden können die tatsächlich bezahlten periodischen Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen, gerichtlich getrennten oder tatsächlich getrennt lebenden Ehegatten/Partner. Name und Adresse des Empfängers oder der Empfängerin der Leistung sowie die bezahlten Beiträge sind im Formular **«Unterhaltsbeiträge»** anzugeben.

12.2 Unterhaltsbeiträge für minderjährige Kinder (bis zum Monat der Mündigkeit)

Die dem andern Elternteil überwiesenen **Kinderunterhaltsbeiträge** (inkl. Kinderzulagen) können abgezogen werden. **Die Abzugsfähigkeit ist längstens bis zum Monat der Volljährigkeit des Kindes gegeben.** Die ausgerichteten Alimente sind im Formular **«Kinderalimente»** für jedes Kind separat einzutragen.

Nach Erreichen des 18. Altersjahres geleistete Unterhaltsbeiträge können somit nicht mehr abgezogen werden; an Stelle des Abzuges steht dann den Zahlenden der Kinderabzug gemäss Ziffer 25.3 der Steuererklärung zu.

Im **Übergangsjahr**, in dem der Wechsel von der Unmündigkeit zur Mündigkeit erfolgt, ist demjenigen Elternteil der Kinderabzug für das in Ausbildung stehende Kind zu gewähren, der bis 31. Dezember den grösseren finanziellen Beitrag erbracht hat. Leistet der Elternteil, der Alimente bezahlt, den grösseren finanziellen Beitrag, so kann er zwischen dem Kinderabzug oder dem Abzug der Unterhaltsbeiträge bis zur Mündigkeit wählen. Entscheidet er sich für den Abzug der Unterhaltsbeiträge, so ist dem andern Elternteil der Kinderabzug zu gewähren.

Es sind höchstens die nachstehenden Abzüge möglich:

Für Verheiratete, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben

- die **Beiträge** an die Säule 2 oder Säule 3a **geleistet** haben CHF 7'500.– CHF 3'700.–
- oder sofern **keine Beiträge** an die Säule 2 oder Säule 3a **geleistet** wurden CHF 7'500.– CHF 5'550.–

Für die übrige Steuerpflichtigen

- die **Beiträge** an die Säule 2 oder Säule 3a **geleistet** haben CHF 3'750.– CHF 1'800.–
- oder sofern **keine Beiträge** an die Säule 2 oder Säule 3a **geleistet** wurden CHF 3'750.– CHF 2'700.–

Abzug pro Kind bzw. unterstützungsbedürftige Person

- für welches ein Kinderabzug nach Ziffer 25.3 bzw. ein Unterstützungsabzug nach Ziffer 25.4 gemacht werden kann. Dieser Abzug ermässigt sich um die Hälfte, sofern dem Steuerpflichtigen nur ein halber Kinderabzug zusteht. CHF 1'000.– CHF 700.–

15. Weitere Abzüge

Weitere Abzüge sind, allenfalls auf einem besonderen Blatt, genau zu bezeichnen. Sofern nicht bereits in den Ziffern 1 und 2 der Steuererklärung abgezogen, kommen als Abzüge in Betracht:

15.1 AHV-Beiträge, sofern nicht unter Ziffern 1 + 2 abgezogen

Unter dieser Ziffer können insbesondere AHV-Beiträge von nichterwerbstätigen Steuerpflichtigen deklariert werden. Die ordentlichen AHV-Beiträge sind in der Regel bereits in den Ziffern 1 und 2 berücksichtigt.

15.2 Ermässigungsabzug Rentenbesteuerung Bund Einzelperson / Ehemann / P1

15.3 Ermässigungsabzug Rentenbesteuerung Bund Ehefrau / P2

Hier ist die ermittelte Differenz zwischen dem steuerpflichtigen Einkommen nach den Gesichtspunkten der Kantonssteuer und der direkten Bundessteuer, wie sie im Formular «Einkünfte aus Renten / Pensionen / Versicherungen» ermittelt wurde, einzutragen.

15.4 Beiträge / Einkaufsleistungen an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge Einzelperson / Ehemann / P1

15.5 Beiträge / Einkaufsleistungen an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge Ehefrau / P2

Unter dieser Ziffer kann nur ein Abzug geltend gemacht werden, falls der gleiche Abzug nicht bereits in einer der Ziffern 1 – 6 vom Erwerbseinkommen vorgenommen wurde.

Jeder Abzug für Vorsorgebeiträge setzt eine entsprechende Erwerbstätigkeit voraus. Bei vorübergehendem Unterbruch dieser Erwerbstätigkeit (Militärdienst, Arbeitslosigkeit, Krankheit usw.) bleibt die Abzugsberechtigung erhalten. Bei Ehepaaren / Partnerschaften steht der Abzug grundsätzlich jedem erwerbstätigen Ehegatten / Partner zu. Voraussetzungen sind:

- Beitragsleistungen des Vorsorgenehmers aufgrund eines auf ihn lautenden Vorsorgevertrages
- und
- für den Vorsorgenehmer muss in der Steuererklärung ein entsprechendes Einkommen ausgewiesen sein.

Ein Abzug von Beiträgen in die Säule 2 kann aber nur dann geltend gemacht werden, wenn das Einkommen für den entsprechenden Ehegatten / Partner mit der AHV-Kasse abgerechnet wird.

Zum Abzug zugelassen sind die im Jahre 2025 geleisteten ordentlichen Prämien, Prämiennachzahlungen im Zusammenhang mit der Erhöhung der versicherten Gehaltssumme, Dienstjahreinkäufe und Eintrittsgelder, die nicht aus einer früheren Pensionskasse stammen. Die Beiträge dürfen nicht höher festgesetzt werden, als zur Erzielung einer Altersrente in der Höhe von 80% des gegenwärtigen durchschnittlichen Bruttoarbeits-einkommens erforderlich ist.

Es sind die im Lohnausweis und/oder in einer separaten Bescheinigung der Vorsorgeeinrichtung ausgewiesenen Beträge einzusetzen (Bescheinigung beilegen), **sofern diese Beträge nicht bereits vom Einkommen abgezogen wurden.**

Selbständigerwerbende dürfen hier nur den Privatanteil der für sich selber bezahlten Beiträge abziehen. Der sogenannte «Arbeitgeberanteil» ist bereits zur Ermittlung des Einkommens aus selbständiger Erwerbstätigkeit auszuscheiden (Ziffer 2 Steuererklärung). Als Arbeitgeberanteil gilt derjenige Anteil, den der Arbeitgeber üblicherweise, d.h. im Falle unabhängiger Dritter, für sein Personal leistet. Ist kein solches Personal vorhanden, gilt die Hälfte der Beiträge als Arbeitgeberanteil. **Bescheinigungen der Vorsorgeeinrichtung sind der Steuererklärung beizulegen.**

Aufwendungen für Wertschriftenverwaltung

Dieser Abzug kann im Formular «Wertschriften- und Guthabenverzeichnis» gemacht werden.

15.6 Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien

Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien sind bis zu einem Gesamtbetrag von abzugsfähig.

Kanton	Bund
	
CHF 15'000	CHF 10'600

Voraussetzung dafür ist, dass die begünstigte Partei

- im Parteienregister nach Art. 76a des Bundesgesetzes über die politischen Rechte eingetragen ist;
- in einem kantonalen Parlament vertreten ist oder in einem Kanton bei den letzten Wahlen des kantonalen Parlaments mindestens 3% der Stimmen erreicht hat.

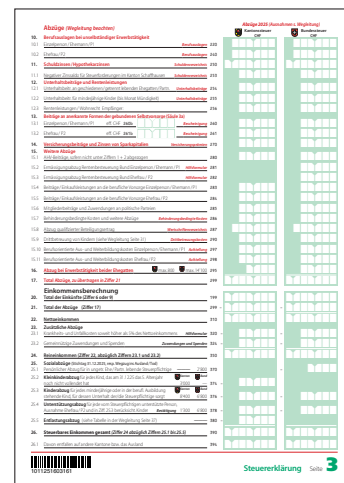
Abzugsfähig sind nicht nur Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an die Kantonalpartei, sondern auch an die entsprechenden kommunalen Parteien.

Zu den Zuwendungen gehören auch die sog. Mandatsbeiträge (Beiträge, die Inhaber politischer Ämter an Parteien zu leisten haben).

15.7 Behinderungsbedingte Kosten und weitere Abzüge

a) Behinderungsbedingte Kosten

Das Behinderungsgleichstellungsgesetz sieht vor, dass behinderungsbedingte Kosten abgezogen werden können. Als Mensch mit Behinderung gilt nach dem Behinderungsgleichstellungsgesetz eine Person, der es eine voraussichtlich dauernde körperliche, geistige oder psychische Beeinträchtigung erschwert oder verunmöglicht, alltägliche Verrichtungen vorzunehmen, soziale Kontakte zu pflegen, sich fortzubewegen, sich aus- und fortzubilden oder eine Erwerbstätigkeit auszuüben. Die Beeinträchtigung muss dauernd sein. Die Dauerhaftigkeit ist gegeben, wenn keine wesentliche Besserung des Zustandes mehr zu erwarten ist. Fehlt es an der Dauerhaftigkeit oder Beeinträchtigung, sind die diesbezüglichen Aufwendungen als Krankheits- oder Unfallkosten geltend zu machen.



Das Bild zeigt eine Detailansicht eines Schweizer Steuerformulars (Seite 3). Es enthält verschiedene Spalten für die Angabe von Einkünften, Abzügen und dem resultierenden Einkommen. Die Spaltenüberschriften sind: 'Einkünfte', 'Abzüge', 'Einkommen', 'Steuern', 'Steuernachzahlung', 'Steuererstattung', 'Gesamt', 'Bemerkungen'. Die Zeilen sind nummeriert und enthalten spezifische Angaben wie 'Einkünfte aus...'. Die Spalten sind farblich hervorgehoben: 'Einkünfte' in Grün, 'Abzüge' in Blau, 'Einkommen' in Gelb, 'Steuern' in Rot, 'Steuernachzahlung' in Grün, 'Steuererstattung' in Blau, 'Gesamt' in Gelb, 'Bemerkungen' in Grün.

Abzugsberechtigt sind die behinderungsbedingten Kosten der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen, soweit sie selber getragen wurden, wie:

- Assistenzkosten (z.B. ambulante Pflege, für Betreuung und Begleitung, etc.)
- Kosten für den Aufenthalt in Tagesstrukturen
- Kosten für Heim- und Entlastungsaufenthalte
- Kosten anerkannter heilpädagogischer Therapien
- Transportkosten
- Kosten für Hilfsmittel und Pflegeartikel

Ebenfalls zu den behinderungsbedingten Kosten zählen die Heimkosten von Steuerpflichtigen, die sich dauernd in einem **Alters- oder Pflegeheim** aufhalten und Hilflosenentschädigungen oder Pflegeleistungen ab BESA-Stufe 4 beanspruchen. Diese Kosten sind um denjenigen Betrag zu kürzen, der als Lebenshaltung im eigenen Haushalt hätte aufgewendet werden müssen. Für Alleinstehende beträgt die Kürzung CHF 67.– pro Tag, für Verheiratete CHF 50.– pro Person und Tag. Eine weitere Kürzung hat für zusätzliche Auslagen wie Coiffeur, Getränke etc. und Leistungen für Dritte zu erfolgen.

Nicht als behinderungsbedingt gelten Kosten, die Lebenshaltungs- oder Luxusausgaben darstellen. Unter Lebenshaltungsausgaben sind Aufwendungen zu zählen, die zur Befriedigung persönlicher Bedürfnisse dienen, darunter fallen die üblichen Kosten für Nahrung, Kleidung, Unterkunft, Gesundheitspflege, Freizeit und Vergnügen, welche auch bei einer nichtbehinderten Person anfallen.

Es können nur ungedeckte behinderungsbedingte Kosten abgezogen werden. Sämtliche **von Dritten erbrachten Leistungen** z.B. von Krankenkassen, der AHV, IV, Hilflosenentschädigung, Militärversicherung etc. zur Deckung dieser Kosten sind in Abzug zu bringen.

Für den Abzug der behinderungsbedingten Kosten ist immer das Datum der Rechnung massgebend.

Anstelle des Abzuges der effektiven Kosten können behinderte Personen einen jährlichen **Pauschalabzug** in folgender Höhe geltend machen:

- Bezüger einer Hilflosenentschädigung leichten Grades: CHF 2'500.–
- Bezüger einer Hilflosenentschädigung mittleren Grades: CHF 5'000.–
- Bezüger einer Hilflosenentschädigung schweren Grades: CHF 7'500.–

Einen jährlichen Pauschalabzug von CHF 2'500.– können im Weiteren unabhängig vom Bezug einer Hilflosenentschädigung folgende behinderte Personen geltend machen:

- Gehörlose
- Nierenkranke, die sich einer Dialyse unterziehen müssen.

Das Formular **«Behinderungsbedingte Kosten»** ist ausgefüllt der Steuererklärung beizulegen, Kopien der Belege mit Rechnungsdatum 2025 sind geordnet dem Formular beizuheften.

b) weitere Abzüge

Als **weitere Abzüge**

- können die gesetzlichen Beiträge an die **obligatorische Nichtberufsunfallversicherung (NBUV)** eingesetzt werden, sofern sie nicht bereits über die Deklaration des Nettolohnes in den Ziffern 1.1. und 1.2. berücksichtigt sind. Für diesen Abzug wird eine Erwerbstätigkeit vorausgesetzt.
Steuerpflichtige ohne Erwerbstätigkeit sind gemäss dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung gegen Unfall versichert. Der dafür entrichtete Prämienanteil kann nicht abgezogen werden, sondern ist im allgemeinen Versicherungsabzug unter Ziffer 14 berücksichtigt.
- kann der **Einschlag** auf dem **Eigenmietwert in Härtefällen** beantragt werden. Nähere Angaben siehe unter Ziffer 8.1, Seite 19.

15.8 Abzug für qualifizierte Beteiligung (Teileinkünfteverfahren)

Hier kann der nicht steuerbare Teil der Erträge aus qualifizierten Beteiligungen gemäss Aufstellung auf der Rückseite des Formulars **Wertschriften- und Guthabeverzeichnis**, bzw. separater Aufstellung für Beteiligungen im Geschäftsvermögen, geltend gemacht werden.

Der Abzug für qualifizierte Beteiligungen beträgt im Privat- wie Geschäftsvermögen beim:

Kanton	Bund
	
40%	30%

Für Beteiligungen, die im Geschäftsvermögen gehalten werden, ist vom Ertrag der zurechenbare Aufwand in Abzug zu bringen.
Siehe dazu auch Wegleitung Seite 46 und 47.

15.9 Drittbetreuungskosten für Kinder

Gemeinsam steuerpflichtige Eltern, die beide einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder einer von denen dauernd arbeitsunfähig ist, sowie ledige, getrennt lebende, geschiedene oder verwitwete Steuerpflichtige, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder dauernd arbeitsunfähig sind, können die Drittbetreuungskosten für jedes Kind, welches das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat, in Abzug bringen (Jahrgang 2012 und jünger).

Abziehbar sind die nachgewiesenen Kosten bis höchstens CHF 9'400 (Kantons- und Gemeindesteuer) resp. CHF 25'800 (direkte Bundessteuer).

Die Drittbetreuungskosten für Kinder sind mittels Belegen nachzuweisen, das entsprechende Hilfsformular ist ausgefüllt einzureichen.

Spezielle Regelungen gelten für getrennt besteuerte Eltern bzw. Konkubinatspaare mit gemeinsamem Kind:

Bei getrennten, geschiedenen oder unverheirateten Eltern mit zwei Haushalten steht der Abzug jenem Elternteil zu, der mit dem Kind zusammenlebt und für seinen Unterhalt sorgt. *Fliessen Unterhaltszahlungen* so steht der Abzug jenem Elternteil zu, der die Unterhaltszahlungen erhält.

Bei alternierender Obhut, mit minderjährigem Kind, kann jeder Elternteil seine nachgewiesenen Kosten bis höchstens zur Hälfte des gesetzlichen Maximalabzugs, das heisst 50% von CHF 9'400 (Kantons- und Gemeindesteuern) resp. CHF 25'800 (direkte Bundessteuer) in Abzug bringen. Eine andere Aufteilung ist nachzuweisen.

Bei gemeinsamem Haushalt (Konkubinats), mit minderjährigem Kind, mit oder ohne Unterhaltszahlungen, kann jeder Elternteil seine nachgewiesenen Kosten bis höchstens zur Hälfte des gesetzlichen Maximalabzugs, das heisst 50% von CHF 9'400 (Kantons- und Gemeindesteuern) resp. CHF 25'800 (direkte Bundessteuer) in Abzug bringen. Eine andere Aufteilung ist nachzuweisen.

[illegible]

15.10 Kosten für berufsorientierte Aus- und Weiterbildung Einzelperson / Ehemann / P1

15.11 Kosten für berufsorientierte Aus- und Weiterbildung Ehefrau / P2

Sämtliche selbst getragenen Aufwendungen im Zusammenhang mit der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung können bis CHF 12'000.– (Kantons- und Gemeindesteuer) bzw. CHF 13'000.– (direkte Bundessteuer) in Abzug gebracht werden, sofern ein Abschluss der Sekundarstufe II (z.B. Lehrabschluss, Maturität etc.) vorliegt, oder das 20. Lebensjahr vollendet ist. Kostenbeteiligungen des Arbeitgebers mindern den abzugsfähigen Aufwand. Sie sind entsprechend in Abzug zu bringen.

Der Abzug ist nicht daran gebunden, dass in der betreffenden Steuerperiode ein Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit erzielt wird.

Personen ohne Abschluss einer Ausbildung der Sekundarstufe II können Aufwendungen für die berufsorientierte Weiterbildung nur dann geltend machen, wenn sie das 20. Lebensjahr vollendet haben und es sich nicht um Kosten eines Lehrgangs bis zum ersten Abschluss der Sekundarstufe II handelt.

Nicht abzugsfähig sind Aufwendungen für Lehrgänge/Kurse, die der Liebhaberei oder der Selbstentfaltung dienen; solche Kurse befähigen nicht zu einer beruflichen Qualifikation bzw. sind nicht berufsorientiert.

Ebenso nicht abzugsfähig sind Aufwendungen für ein Arbeitszimmer, die Anschaffung von PCs, Notebooks, Tablets, Smartphones, Drucker, üblicher Software sowie deren Betriebskosten. Diese Kosten stehen in der Regel überwiegend im Zusammenhang mit der privaten Lebenshaltung. Bei Berufsnotwendigkeit ist der Abzug unter den übrigen Kosten für die Berufsausübung zu prüfen, siehe Ziffer B4, Seite 24.

16. Sonderabzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten / Partner

Gehen **beide gemeinsam besteuerten Ehegatten / Partner einer unselbständigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit** nach, können vom niedrigeren der beiden Erwerbseinkommen höchstens CHF 800.– abgezogen werden. Der gleiche Abzug ist zulässig bei **erheblicher Mitarbeit** im Beruf, Geschäft oder Gewerbe **des anderen Ehegatten / Partners**. Beträgt das Einkommen nach Abzug der Beiträge für AHV/IV/EO/ALV, allfälliger Gewinnungskosten (Fahrtkosten, auswärtige Verpflegung, Weiterbildungspauschale, Berufsauslagenpauschale), der ordentlichen Beiträge an die Säule 2 und der Beiträge an die Säule 3a weniger als CHF 800.–, kann nur der verbleibende Betrag abgezogen werden. Kein Abzug wird gewährt, wenn sich aus der selbständigen Erwerbstätigkeit ein Verlust ergibt.

Bei der direkten Bundessteuer werden vom niedrigeren Einkommen 50%, jedoch mindestens CHF 8'600.– und höchstens CHF 14'100.– abgezogen. Die vorstehenden Berechnungskriterien gelten auch für diese Steuerart.

17. Total der Abzüge

In dieser Zeile sind die Abzüge der Ziffern 10 bis 16 zu addieren. Das Resultat ist in Ziffer 21 zu übertragen.

Einkommensberechnung

20. Total der Einkünfte

Hier werden die Ergebnisse der Ziffer 6 bzw. 9 eingetragen.

21. Total der Abzüge

Hier werden die Ergebnisse der Ziffer 17 übertragen.

22. Nettoeinkommen

Hier werden von den Einkünften (Ziffer 20) die bisher errechneten Abzüge (Ziffer 21) abgezogen. Das Resultat dient dazu, die nun folgenden Abzüge ermitteln zu können.

23. Zusätzliche Abzüge

23.1 Krankheits- und Unfallkosten

Abzugsberechtigt sind die **selbstgetragenen** Krankheits- und Unfallkosten der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen, soweit die steuerpflichtige Person die Kosten selber trägt und **diese Kosten 5% des Nettoeinkommens gemäss Ziffer 22 übersteigen**. Für die Abzugsfähigkeit ist das Rechnungsdatum massgebend.

Darunter fallen Auslagen wie:

- Arzt- und Zahnarzt, Therapiekosten (keine Kosten für Schönheitsbehandlungen und kosmetische Massnahmen)
- Spitex (nicht aber die Kosten für die Besorgung des Haushaltes)
- Auslagen für Spitäler, Kliniken, Heilstätten (keine Kosten für Fitness-, Wellness-Kuren und dergleichen)
- ärztlich verordnete Medikamente
- Hilfsmittel (wie Brillen, Kontaktlinsen, Hörgeräte)

Behinderungsbedingte Kosten, dazu zählen auch die Alters- und Pflegeheimkosten älterer Menschen, sind unter Ziffer 15.7 zu deklarieren (nähere Angaben siehe Seite 29).

Spital- und Kuraufenthaltskosten sind um die zu Hause eingesparten Lebenshaltungskosten (in der Regel CHF 20.– pro Tag) zu kürzen.

Alle Leistungen von Krankenkassen bzw. Krankenversicherungen oder SUVA, allfällige Hilflosenentschädigungen oder Leistungen für Dritte sind von den Rechnungsbeträgen in Abzug zu bringen!

Das Formular «**Krankheits- und Unfallkosten**» ist ausgefüllt der Steuererklärung beizulegen. Die Kopien der Belege mit Rechnungsdatum 2025 sind geordnet dem Formular beizuheften.

Anstelle des Abzuges der effektiven Mehrkosten bei einer ärztlich angeordneten, lebensnotwendigen Diät (z.B. Zöliakie) kann eine Pauschale von CHF 2'500.– beansprucht werden.

An Diabetes erkrankten Personen steht kein Pauschalabzug zu. Sie können nur die effektiven Mehrkosten in Abzug bringen.

Wird der Abzug **erstmalig** beansprucht, ist ein **Arztzeugnis** einzureichen.

23.2 Gemeinnützige Zuwendungen

Abzugsfähig sind freiwillige Leistungen von Geld oder von anderen Vermögenswerten an:

- den Bund und seine Anstalten, an den Kanton und seine Anstalten, an die Gemeinden und ihre Anstalten sowie an die landeskirchlichen Kirchgemeinden.

Eine Liste der von der Kantonalen Steuerverwaltung für abzugsfähige freiwillige Zuwendungen **anerkannten Institutionen** finden Sie auf unserer Homepage unter www.steuern.sh.ch, [Rubrik Onlineschalter](#) → [Formulare](#) → [Abzugsfähige Zuwendungen und Spenden-Liste](#).

- juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder auf ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind. Diese Institutionen müssen sich unwiderruflich öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken widmen, ohne Erwerbs- oder Selbsthilfeszwecke zu verfolgen. Die Erfüllung dieser Aufgabe hat zudem im Interesse des Kantons oder im allgemeinen schweizerischen Interesse zu erfolgen.

Nicht abzugsfähig sind freiwillig geleistete Arbeitsstunden (z.B. für soziale Institutionen) und Zuwendungen an juristische Personen (Vereine):

- welche nur im Hinblick auf religiöse Zwecke von der Steuer befreit sind;
- mit Sitz im Ausland;
- die gesellige oder sportliche Zwecke verfolgen (Musikvereine, Fussballclub etc.).

Verfolgt eine juristische Person neben öffentlichen oder ausschliesslich gemeinnützigen Zwecken auch religiöse oder andere Zwecke, so sind Zuwendungen nur soweit abzugsfähig, als sie für die steuerliche privilegierte Zwecksetzung bestimmt worden sind. In diesem Fall sind für die Geltendmachung der Spenden durch den Steuerpflichtigen folgende Nachweise zu erbringen:

- dass die Institution mindestens klar getrennte Rechnungen mit einem eigenen Einzahlungskonto für gemeinnützige Spenden führt oder einen getrennten Rechtsträger geschaffen hat;
- dass die Zuwendung unmissverständlich auf das Konto des gemeinnützigen Teils geleistet wurde.

Welche Institutionen erfüllen die geforderten Bedingungen?

Dazu einige Beispiele

- Pro Infirmis
- Spitex der Gemeinden
- Caritas
- Krebsliga
- Pro Natura
- Aktion Brot für alle
- Helvetas
- Glückskette
- Dritte Welt Verein
- Terre des Hommes
- Winterhilfe
- Betttagsaktion
- Schweiz. Rotes Kreuz

Die aufgeführten Zuwendungen und Beiträge können nur geltend gemacht werden, wenn sie **zusammen CHF 100.–** erreichen. Der Gesamtabzug darf 20% des Nettoeinkommens nach Ziffer 22 der Steuererklärung nicht übersteigen.

24. Reineinkommen

Resultat aus Ziffer 22 abzüglich Ziffer 23.1 (Krankheits- und Unfallkosten) und abzüglich Ziffer 23.2 (Zuwendungen).

25. Sozialabzüge

Für die Festsetzung der Sozialabzüge sind die Verhältnisse am 31. Dezember 2025 bzw. am Ende der Steuerpflicht massgebend. Besteht die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode, werden die Sozialabzüge anteilig nach Massgabe der Dauer der Steuerpflicht gewährt; für die Bestimmung des Steuersatzes werden sie jedoch vollständig berücksichtigt. Der Entlastungsabzug gemäss Ziffer 25.5. besteht nur bei den Kantons- und Gemeindesteuern.

25.1 Persönlicher Abzug

für Verheiratete, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben. Den übrigen Steuerpflichtigen steht dieser Abzug nicht zu.

Bei den Kantons- und Gemeindesteuern kann dieser Abzug nicht geltend gemacht werden.



—

CHF 2'800

25.2 Kleinkinderabzug

Für jedes Kind, das am 31.12.2025 das 5. Altersjahr noch nicht vollendet hat und für das ein Kinderabzug gemäss Ziffer 25.3 geltend gemacht wird. Sind die Eltern geschieden oder leben sie im Konkubinat, gelten dieselben Aufteilungsregeln wie nachstehend beim Kinderabzug aufgeführt.



CHF 3'000

—

25.3 Kinderabzug

Steuerpflichtige, die in ungetrennter Ehe leben oder verwitwet sind

	Kanton CHF	Bund CHF
Für jedes Kind, - das am 31. Dezember 2025 minderjährig ist (Jahrgänge 2008 bis 2025); - das zwar am 31. Dezember 2025 volljährig ist, jedoch noch in beruflicher Erstausbildung steht, wenn dessen Unterhalt zur Hauptsache von den Eltern bzw. der verwitweten steuerpflichtigen Person bestritten wird.	8'400	6'800

Steuerpflichtige, die allein oder mit einer Person, die weder Kindsmutter resp. Kindsvater ist, und ihren Kindern zusammen leben

	Kanton CHF	Bund CHF
Minderjährige Kinder *) Für Kinder, die am 31. Dezember 2025 minderjährig sind (Jahrgänge 2008 bis 2025), kann der volle Kinderabzug geltend gemacht werden, - wenn die elterliche Sorge Ihnen allein zusteht, - bei alleiniger oder gemeinsamer elterlicher Sorge, wenn Sie vom andern Elternteil für das Kind Unterhaltsbeiträge erhalten, die Sie nach Ziffer 5.2 versteuern.	8'400	6'800
kann der halbe Kinderabzug geltend gemacht werden, wenn die elterliche Sorge Ihnen und dem anderen Elternteil gemeinsam zusteht und Sie keine steuerbaren Unterhaltsbeiträge für das Kind erhalten, die Sie nach Ziffer 5.2. versteuern.	4'200	3'400
Volljährige Kinder Für Kinder, die am 31. Dezember 2025 volljährig sind und in beruflicher Erstausbildung stehen, kann der volle Kinderabzug geltend gemacht werden, wenn keine regelmässigen Unterhaltsleistungen vom anderen Elternteil fliessen. Leisten beide Elternteile Unterhaltszahlungen, kann der Elternteil mit den höheren finanziellen Leistungen, d.h. in der Regel derjenige mit dem höheren Einkommen, den Kinderabzug geltend machen. Der andere Elternteil kann den Unterstützungsabzug nach Ziffer 25.4 geltend machen, sofern seine Leistungen mindestens in der Höhe des Abzugs erfolgen.	8'400	6'800

Steuerpflichtige, die **nicht** mit ihren Kindern zusammen leben

	Kanton CHF	Bund CHF
Minderjährige Kinder *) Für Kinder, die am 31. Dezember 2025 minderjährig sind (Jahrgänge 2008 bis 2025), und Sie kein Sorgerecht inne haben, kann kein Kinderabzug geltend gemacht werden, wenn regelmässige Unterhaltszahlungen nach Ziffer 12.2. an den anderen Elternteil in Abzug gebracht werden.	0	0
eine gemeinsame elterliche Sorge besteht und keine regelmässigen Unterhaltszahlungen an den anderen Elternteil geleistet werden, kann der hälftige Kinderabzug geltend gemacht werden.	4'200	3'400
Volljährige Kinder Für Kinder, die am 31. Dezember 2025 volljährig sind und in beruflicher Erstausbildung stehen, kann der Kinderabzug geltend gemacht werden, wenn Sie mittels regelmässigen Unterhaltszahlungen für den Unterhalt des Kindes aufkommen. Leisten beide Elternteile Unterhaltszahlungen, kann der Elternteil mit den höheren finanziellen Leistungen, d.h. in der Regel derjenige mit dem höheren Einkommen, den Kinderabzug geltend machen. Der andere Elternteil kann den Unterstützungsabzug nach Ziffer 25.4 geltend machen, sofern seine Leistungen mindestens in der Höhe des Abzugs erfolgen.	8'400	6'800

*) Wird ein Kinder- resp. Unterstützungsabzug für minderjährige Kinder geltend gemacht, so ist in dieser Steuerperiode die Kopie des Sorge-rechtsvertrags der Steuererklärung beizulegen.

*) Wird ein Kinder- resp. Unterstützungsabzug für minderjährige Kinder geltend gemacht, so ist in dieser Steuerperiode die Kopie des Sorge-rechtsvertrags der Steuererklärung beizulegen.

Steuerpflichtige, die mit dem anderen Elternteil im Konkubinats leben.

Kanton CHF Bund CHF

Für gemeinsame minderjährige Kinder *) Für Kinder, die am 31. Dezember 2025 minderjährig sind (Jahrgänge 2008 bis 2025), kann der halbe Kinderabzug geltend gemacht werden, wenn die elterliche Sorge Ihnen und dem anderen Elternteil gemeinsam zusteht und Sie keine steuerbaren Unterhaltsbeiträge für das Kind erhalten, die Sie nach Ziffer 5.2. versteuern.	4'200	3'400
kann der volle Kinderabzug geltend gemacht werden, - wenn die elterliche Sorge Ihnen allein zusteht, - bei alleiniger oder gemeinsamer elterlicher Sorge, wenn Sie vom andern Elternteil für das Kind Unterhaltsbeiträge erhalten, die Sie nach Ziffer 5.2 versteuern.	8'400	6'800
kann kein Kinderabzug geltend gemacht werden, wenn Sie kein Sorgerecht inne haben, jedoch für das Kind aufkommen, die Geldleistungen aber nicht in Form regelmässiger Unterhaltszahlungen fliessen.	0	0
Für gemeinsame volljährige Kinder Für Kinder, die am 31. Dezember 2025 volljährig sind und in beruflicher Erstausbildung stehen (Wohnsitz bei Eltern oder Kind hat eigenen Wohnsitz) kann der volle Kinderabzug geltend gemacht werden, wenn Sie regelmässige Unterhaltszahlungen leisten. Tragen beide Elternteile an den Unterhalt des Kindes bei, kann der Elternteil mit den höheren finanziellen Leistungen, d.h. in der Regel derjenige mit dem höheren Einkommen, den Kinderabzug geltend machen. Der andere Elternteil kann allenfalls den Unterstützungsabzug nach Ziffer 25.4 geltend machen. Fliessen keine regelmässigen Unterhaltszahlungen steht der Kinderabzug dem Elternteil mit den höheren finanziellen Leistungen zu, d.h. in der Regel derjenige mit dem höheren Einkommen. In diesem Fall kann der andere Elternteil keinen Abzug nach Ziffer 25.4 geltend machen.	8'400	6'800

25.4 Unterstützungsabzug

Kanton Bund

Der Unterstützungsabzug kann für jede unterstützte Person geltend gemacht werden, wenn pro Jahr mindestens in der Höhe des Abzuges an deren Lebensunterhalt beigetragen wird. Es muss sich dabei um Personen handeln, die altershalber oder zufolge körperlicher oder geistiger Gebrechen nicht oder nicht voll arbeitsfähig sind und nicht über ausreichendes Einkommen und Vermögen verfügen, um selbst für ihren Lebensunterhalt zu sorgen.

CHF 1'300 CHF 6'800

Der Abzug kann nicht gewährt werden:

- für Leistungen an den Ehegatten,
- für Leistungen an Kinder, für die ein Kinderabzug gewährt wird,
- wenn für die gleiche Person Unterhaltsbeiträge nach Ziffer 12.2. in Abzug gebracht werden.

Er wird gewährt an getrennt resp. geschieden lebende oder unverheiratete Steuerpflichtige für regelmässige Unterhaltszahlungen an deren Kinder nach Erreichen ihrer Volljährigkeit, sofern beide Elternteile an den Unterhalt beitragen.

Die Unterstützungsleistungen sind hinreichend nachzuweisen. Zahlungsbelege in Kopieform sind einzureichen.

25.5 Entlastungsabzug

Personen die eine **AHV-Rente** beziehen oder die **altershalber** zum Bezug einer AHV-Rente berechtigt wären, zum Bezug einer **IV-Rente** berechnete sowie **vorzeitig pensionierte Steuerpflichtige** können einen Abzug gemäss nachstehender Tabellen, Spalte 1, geltend machen.

Alle übrigen Steuerpflichtigen haben Anspruch auf einen Abzug gemäss nachstehender Tabellen, Spalte 2.

Diesen Abzug kennt die direkte Bundessteuer nicht.

Alleinstehende

Spalte	1	2	Spalte	1	2
Reineinkommen bis	Abzug für Rentner	Abzug für Übrige	Reineinkommen bis	Abzug für Rentner	Abzug für Übrige
16'800	7'050	3'525	26'400	3'450	1'725
17'600	6'750	3'375	27'200	3'150	1'575
18'400	6'450	3'225	28'000	2'850	1'425
19'200	6'150	3'075	28'800	2'550	1'275
20'000	5'850	2'925	29'600	2'250	1'125
20'800	5'550	2'775	30'400	1'950	975
21'600	5'250	2'625	31'200	1'650	825
22'400	4'950	2'475	32'000	1'350	675
23'200	4'650	2'325	32'800	1'050	525
24'000	4'350	2'175	33'600	750	375
24'800	4'050	2'025	34'400	450	225
25'600	3'750	1'875	35'200	150	75

Verheiratete

Spalte Reineinkommen bis	1 Abzug für Rentner	2 Abzug für Übrige	Spalte Reineinkommen bis	1 Abzug für Rentner	2 Abzug für Übrige
25'200	14'100	7'050	44'400	6'900	3'450
26'000	13'800	6'900	45'200	6'600	3'300
26'800	13'500	6'750	46'000	6'300	3'150
27'600	13'200	6'600	46'800	6'000	3'000
28'400	12'900	6'450	47'600	5'700	2'850
29'200	12'600	6'300	48'400	5'400	2'700
30'000	12'300	6'150	49'200	5'100	2'550
30'800	12'000	6'000	50'000	4'800	2'400
31'600	11'700	5'850	50'800	4'500	2'250
32'400	11'400	5'700	51'600	4'200	2'100
33'200	11'100	5'550	52'400	3'900	1'950
34'000	10'800	5'400	53'200	3'600	1'800
34'800	10'500	5'250	54'000	3'300	1'650
35'600	10'200	5'100	54'800	3'000	1'500
36'400	9'900	4'950	55'600	2'700	1'350
37'200	9'600	4'800	56'400	2'400	1'200
38'000	9'300	4'650	57'200	2'100	1'050
38'800	9'000	4'500	58'000	1'800	900
39'600	8'700	4'350	58'800	1'500	750
40'400	8'400	4'200	59'600	1'200	600
41'200	8'100	4'050	60'400	900	450
42'000	7'800	3'900	61'200	600	300
42'800	7'500	3'750	62'000	300	150
43'600	7'200	3'600	62'800	0	0

[illegible]

26. Steuerbares Einkommen Gesamt (Ziffer 24 abzüglich 25.1 bis 25.5)

Resultat aus Ziffer 24 abzüglich Ziffer 25.1 bis 25.5.

26.1 Davon entfallen auf andere Kantone bzw. das Ausland

Das Ausfüllen dieser Ziffer wird von den Steuerpflichtigen nicht verlangt.

Besteht zu weiteren Kantonen bzw. zu weiteren Ländern eine wirtschaftliche Beziehung (Liegenschaften / Betriebstätten), so kann hier der Anteil an den Einkünften dieser Domizile eingetragen werden.

Vermögen im In- und Ausland

Grundsatz

Es ist das gesamte, am 31. Dezember 2025 vorhandene, im In- und Ausland liegende Vermögen (einschliesslich Nutzniessungsvermögen) der Steuerpflichtigen und der von ihnen vertretenen minderjährigen Kinder zu deklarieren. Das Vermögen unterliegt nur beim Kanton der Besteuerung, nicht aber beim Bund.

Bei Kindern unter gemeinsamer Sorge nicht gemeinsam besteuelter Eltern ist das Vermögen der minderjährigen Kinder jenem Elternteil zuzurechnen, dem der Kinderabzug gemäss Ziffer 25.3 zusteht.

Vermögenswerte und Schulden sind auch dann vollständig anzugeben, wenn das verbleibende Reinvermögen geringer ist als der Sozialabzug von CHF 100'000.– bzw. CHF 50'000.–.

Meldung an die Ausgleichskasse

Die Kantonale Steuerverwaltung hat das gesamte im Geschäftsbetrieb arbeitende Eigenkapital entsprechend der Veranlagung der Kantons- und Gemeindesteuer der Ausgleichskasse zur Festsetzung der Sozialversicherungsbeiträge zu melden. In den folgenden Ziffern ist daher das Gesamtvermögen zu deklarieren und davon das Geschäftsvermögen resp. die Geschäftsschulden auszuschneiden und in der rechten Kolonne «Hiervon entfallen auf Geschäftsbetrieb» einzusetzen.

30. Bewegliches Vermögen

Von der Vermögenssteuer befreit ist der Hausrat. Nicht steuerpflichtig sind ferner nicht rückkaufsfähige Ansprüche oder Anwartschaften auf periodische Leistungen wie anwartschaftliche Ansprüche gegenüber Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (Säule 2) oder nicht fällige Ansprüche aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a).

30.1 Wertschriften und Guthaben laut Wertschriftenverzeichnis

Die Erläuterungen zum Formular «Wertschriften- und Guthabenverzeichnis» sind auf den Seiten 41-45 dieser Wegleitung zu finden. Übertragen Sie das Total des Steuerwertes Zeile 8 aus dem «Wertschriften- und Guthabenverzeichnis» nach Ziffer 30.1 der Steuererklärung.

30.2 Bargeld, Gold und andere Edelmetalle

Inländisches Bargeld ist mit dem Bestand per 31. Dezember 2025 anzugeben. Ausländisches Bargeld, Gold und Edelmetalle sind zum Verkehrswert per 31. Dezember 2025 einzusetzen. Die massgeblichen Werte können der amtlichen Kursliste entnommen werden. Die Kursliste kann über das Internet unter www.ictax.admin.ch abgerufen werden.

30.3 Lebens- und Rentenversicherungen

Kapital- und Rentenversicherungen (auch Leibrenten) unterliegen mit ihrem Rückkaufswert, inkl. Gewinn- resp. Überschussbeteiligungsansprüche, der Vermögenssteuer. Der Rückkaufswert kann nicht mehr pauschal nach Abschluss- und Ablaufjahr der Versicherung berechnet werden. Die Versicherungsgesellschaften werden Ihnen für die Rückkaufswerte Ihrer Lebens- und Rentenversicherungen per 31. Dezember 2025 Bescheinigungen zustellen. Diese sind der Steuererklärung beizulegen.

30.4 Motorfahrzeuge

Die Motorfahrzeuge (Autos, Motorräder, Boote, usw.) sind zu folgenden Werten einzusetzen:

Anschaffungsjahr	2025	2024	2023	2022
Steuerwert in Prozenten des Kaufpreises:	60	40	30	10

Liegt der Anschaffungszeitpunkt vor dem 1.1.2022 ist das Fahrzeug pro memoria mit CHF 1.– zu erfassen.

30.5 Anteile an unverteilten Erbschaften

Die Anteile an unverteilten Erbschaften und Nutzniessungen werden den einzelnen Erben oder Nutzniessern quotenmässig zugerechnet. Jeder Beteiligte hat seinen Anteil am Vermögen ab Todestag des Erblassers separat zu versteuern. Für dessen Ermittlung steht ein unter www.steuern.sh.ch, Rubrik **Formulare** erhältliches Hilfsformular **«Beteiligung aus unverteilten Erbschaften»** zur Verfügung. Je eine Kopie ist der Steuererklärung der Anteilberechtigten beizufügen. Bzgl. Deklaration im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis vgl. S. 45.

30.6 Übrige Vermögenswerte

Darunter fallen Reitpferde, Kunst- und Schmuckgegenstände, Gemälde-, Briefmarken- und andere Sammlungen, immaterielle Güter wie Erfindungspatente. Sie sind näher zu bezeichnen und zu ihrem Verkehrswert zu deklarieren.

31. Liegenschaften (im In- und Ausland)

Bei Liegenschaftenbesitz ist das **«Verzeichnis der Liegenschaften»** auszufüllen.

Bei mehr als 3 Liegenschaften ist das Hilfsformular «Beiblatt zum Verzeichnis der Liegenschaften» zu verwenden. Fehlende Formulare können über das Internet unter www.steuern.sh.ch, Rubrik **Formulare**, abgerufen werden.

Für Liegenschaften ist der amtliche Schätzungswert als Vermögenssteuerwert anzugeben. Liegenschaften ausserhalb des Kantons Schaffhausen sind zu dem dort gültigen Steuerwert zu deklarieren. Die Umrechnung auf schaffhauserische Werte aufgrund des Bundessteuereffizienten nimmt die Veranlagungsbehörde von Amtes wegen vor. Im Ausland gelegene Liegenschaften sind mit dem Verkehrswert anzugeben (Kaufpreis).

32. Betriebsvermögen Selbständigerwerbender

32.1 Vermögensanteile an Personengesellschaften Einzelperson / Ehemann / P1

32.2 Vermögensanteile an Personengesellschaften Ehefrau / P2

Kollektiv- und Kommanditgesellschaften werden nicht als Einheit besteuert. Jeder Beteiligte hat seinen Anteil am Vermögen und Einkommen zusammen mit seinem übrigen Vermögen und Einkommen persönlich zu versteuern. Der Anteil am Vermögen ist entsprechend den Angaben im Fragebogen für Kollektivgesellschaften einzusetzen (vgl. die Ausführungen zu Ziffer 2.3 dieser Wegleitung).

32.3 Aktiven (ohne Grundeigentum) gemäss Schlussbilanz Einzelperson / Ehemann / P1

32.4 Aktiven (ohne Grundeigentum) gemäss Schlussbilanz Ehefrau / P2

- Kassenbestände, Wechsel und dergleichen sind zum Nominalwert anzugeben;
- Wertschriften des Geschäftsvermögens sind zum Buchwert einzusetzen;

[illegible]

- Geschäftsguthaben (Debitoren) sind mit den vollen Forderungsbeträgen einzutragen. Ohne Nachweis erhöhter Verlustgefahr können 5% des Debitorenbestandes auf Forderungen in der Schweiz und 10% auf Forderungen im Ausland zurückgestellt werden;
- Vorräte und Warenlager sind zum Einkommenssteuerwert (Buchwert) einzusetzen. Von den Anschaffungs-/Herstellkosten oder Marktwerten können Wertberichtigungen bis max. 33 $\frac{1}{3}$ % in Abzug gebracht werden (stille Reserven);
- bewegliches Anlagevermögen (Maschinen, Werkzeuge, Mobilien oder Fahrzeuge) sowie immaterielle Güter sind zum Einkommenssteuerwert einzusetzen, das heisst vom Anlagevermögen sind die bei der Gewinnermittlung berücksichtigten Wertverminderungen (Abschreibungen) abzuziehen;
- unter Ziffer 31 erfasste Liegenschaften sind auszuklammern.

Vermögen im landwirtschaftlichen Betrieb

- Die in der vorstehenden Ziffer gemachten Ausführungen gelten auch für das investierte Vermögen in Landwirtschaftsbetriebe;
- für die Viehhabe von Landwirtschaftsbetrieben sind die Einkommenssteuerwerte (Buchwert) massgebend, für Tiere des Privatvermögens (wie Pferde etc.) gilt der Verkehrswert;
- wird keine kaufmännische Buchhaltung geführt, sind die in den Abschreibungstabellen ermittelten Buchwerte des Fragebogens für Land- und Forstwirtschaft zu übertragen. Kleinbetriebe ohne Spezialbetriebszweige bis zu 8 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche und kleine Rebbaubetriebe bis zu 1 ha bewirtschafteter Rebfläche können die Buchwerte der betrieblichen Geräte und Maschinen auf dem Fragebogen für Kleinbetriebe ermitteln, sofern keine nach kaufmännischer Art geführte Buchhaltung existiert. Für die im Laufe des Jahres getätigten Anschaffungen ist eine detaillierte Liste beizulegen.

Der Steuererklärung ist eine unterzeichnete Bilanz oder Aufstellung über Aktiven und Passiven beizulegen.

33. Total der Vermögenswerte

In dieser Zeile ist das Vermögen der Ziffern 30 bis 32 zu addieren.

34. Schulden

Werden Schulden deklariert, ist ein vollständiges **«Schuldenverzeichnis»** mit der Steuererklärung einzureichen. Unerlässlich sind insbesondere die Angaben des Gläubigers mit genauer Adresse sowie des Zinssatzes.

Selbständigerwerbende, die ihre Geschäftsbücher nicht mit dem Kalenderjahr abschliessen, setzen die Geschäftsschulden (einschliesslich Hypothekarschulden auf Geschäftsliegenschaften) mit den Werten am Bilanzstichtag ein.

Nachgewiesene Steuerschulden für die Kantons- und Gemeindesteuern, wie auch für die direkten Bundessteuern, sind vollumfänglich absetzbar. Das gilt auch, wenn die Steuerveranlagung noch nicht rechtskräftig abgeschlossen oder das Veranlagungsverfahren noch nicht einmal eingeleitet worden und der mutmassliche Steuerbetrag zu schätzen ist. Entscheidend ist, dass per Stichtag 31.12. die Steuerperiode der Rechts- und Entstehungsgrund der abzuziehenden Schuld erfüllt ist.

35. Reinvermögen

Resultat aus Ziffer 33 abzüglich Ziffer 34.

36. Sozialabzüge

36.1 Abzug für in ungetrennter Ehe / Partnerschaft lebende Steuerpflichtige

Der Sozialabzug beträgt für Verheiratete / Partner, die am **31. Dezember 2025** in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe / Partnerschaft leben

CHF 100'000

36.2 Abzug für übrige Steuerpflichtige

für alle anderen Steuerpflichtigen

CHF 50'000

36.3 Abzug für jedes nicht selbständig besteuerte Kind

mit Jahrgang 2008 und jünger

CHF 30'000

Werden die Eltern getrennt veranlagt, so wird der Abzug hälftig aufgeteilt, wenn das Kind unter gemeinsamer Sorge steht und kein Abzug für Unterhaltsbeiträge nach Ziffer 12.2 für das Kind geltend gemacht wird.

37. Steuerbares Vermögen Gesamt

Resultat aus Ziffer 35 abzüglich Ziffer 36.

37.1 Davon entfallen auf andere Kantone bzw. das Ausland

Das Ausfüllen dieser Ziffer wird von den Steuerpflichtigen nicht verlangt.

Besteht zu weiteren Kantonen bzw. zu weiteren Ländern eine wirtschaftliche Beziehung (Liegenschaften / Betriebstätten), **so kann** hier der Anteil am Vermögen dieser Domizile eingetragen werden.

Das Bild zeigt eine Seite aus einer Schweizer Steuererklärung (Steuererklärung 2024) mit dem Titel 'Vermögen im In- und Ausland'. Es handelt sich um das Formular für die Vermögensgegenstände, die im Ausland liegen. Die Form ist in verschiedene Abschnitte unterteilt, die durch Ziffern von 36 bis 37.1 gekennzeichnet sind. Die Abschnitte umfassen: 36. Sozialabzüge (für Ehe/Partnerschaft, übrige Steuerpflichtige, Kinder), 37. Steuerbares Vermögen Gesamt, 37.1 Davon entfallen auf andere Kantone bzw. das Ausland. Die Form enthält viele kleine Tabellen und Felder für die Eingabe von Daten. Am unteren Rand befindet sich ein Barcode und die Aufschrift 'Steuererklärung 2024'.

Wertschriften- und Guthabenverzeichnis

Grundsatz

Wenn Sie Wertschriften oder Guthaben besitzen, wozu auch Sparhefte und Salärkonti zählen oder wenn Sie einen Lotteriet-, Zahlenlotto- oder Sport-Toto-Gewinn erzielt haben, dann füllen Sie bitte dieses Formular sorgfältig aus.

Ermittlung des Steuerwertes

In der Schweiz kotierte Titel

Für die Steuerpflicht am Ende des Kalenderjahres ist der letzte im Dezember notierte Kurs massgebend. Der Kurs kann der amtlichen Steuerkursliste 2025 der Eidg. Steuerverwaltung entnommen werden. Die Kursliste kann über das Internet unter www.ictax.admin.ch abgerufen werden.

Im Ausland kotierte Titel

Für diese Titel ist der letzte im Dezember 2025 notierte Kurs massgebend. Die Umrechnung des ausländischen Kurswertes in Schweizer Franken ist zu den in der amtlichen Steuerkursliste aufgeführten Devisenkursen vorzunehmen.

Vor- oder ausserbörslich gehandelte Wertpapiere

Die vor- oder ausserbörslich gehandelten Wertpapiere sind in der «Kursliste HB» zusammengefasst. Sie kann über das Internet unter www.ictax.admin.ch abgerufen werden.

Nicht kotierte Wertpapiere

Für **nicht kotierte Wertpapiere** ist der Verkehrswert per 31. Dezember 2025 zu deklarieren. Wenn dieser nicht bekannt ist, so kann, unter Vorbehalt der Berichtigung durch die Veranlagungsbehörde, vorläufig der letzte bekannte Steuerwert eingesetzt werden. Der Verkehrswert dieser Wertpapiere wird durch die Kantonale Steuerverwaltung festgesetzt. Der Pauschalabzug für Minderheitsaktionäre (Beteiligungen bis max. 50%) beträgt 30 Prozent.

Kennzeichnung der Vermögenswerte

Besonders zu kennzeichnen sind im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis mit:

- G Geschäftsvermögen
- N Nutzniessungsvermögen
- E Werte, die Sie 2025 aus Erbschaften übernommen haben
- S Schenkung die Sie 2025 erhalten haben
- B Qualifizierte Beteiligung Privatvermögen
- Q Qualifizierte Beteiligung Geschäftsvermögen
- U Unverteilte Erbschaften

Weil die Geschäftsanteile des Wertschriftenvermögens und des Wertschriftenenertrages in der Bilanz bzw. der Erfolgsrechnung enthalten sind, sind sie auf Seite 3, in Ziffer 8 des Wertschriften- und Guthabenverzeichnisses, abzuziehen (Vermeidung einer Doppelbesteuerung).

Mitarbeiteraktien

Alle gebundenen Mitarbeiteraktien bzw. Optionen unterliegen grundsätzlich einer Verfügungssperre. Beim Steuerwert wird dieser Verfügungssperre mit einem jährlichen Einschlag Rechnung getragen. Details dazu können der entsprechenden Weisung zur Dienstanleitung zum Steuergesetz entnommen werden. Zu finden unter www.steuern.sh.ch, **Rubrik Dienstanleitung, Mitarbeiterbeteiligung**.

Besonderheiten bei Tod, Wegzug und Zuzug

Wegzug in einen anderen Kanton

Beim Wegzug im Kalenderjahr 2025 ist der neue Wohnsitzkanton für die Rückerstattung der Verrechnungssteuern, Fälligkeiten 2025, zuständig. Weil die Steuerpflicht im Kanton Schaffhausen rückwirkend auf das Ende des Steuerjahres 2024 endet, ist im Kanton Schaffhausen kein Wertschriften- und Guthabenverzeichnis 2025 einzureichen.

Tod oder Wegzug ins Ausland

Besteht die Steuerpflicht im Kanton Schaffhausen infolge Tod oder Wegzug ins Ausland im Kalenderjahr 2025 nur während eines Teils des Kalenderjahres 2025, sind im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis 2025 sämtliche Steuerwerte/Guthaben per Todestag, resp.

Stichtag Wegzug ins Ausland, jedoch nur diejenigen Bruttoerträge einzutragen und für die Steuerpflicht massgebend, die während der Dauer der Steuerpflicht fällig geworden sind, d.h. bis zum Todestag oder dem Tage des Wegzugs.

Rückerstattung der Verrechnungssteuer

Verrechnungssteuerguthaben mit Fälligkeit im Jahr 2025 werden der Steuerrechnung 2025 gutgeschrieben.

Guthaben und Erträge des Erneuerungsfonds von Stockwerkeigentümergeinschaften

Stockwerkeigentümergeinschaften sind als Ganzes berechtigt, die Verrechnungssteuer auf den Erträgen der Erneuerungsfonds zurückzufordern. Dafür haben sie bei der Eidg. Steuerverwaltung, Abt. Rückerstattungen, 3003 in Bern das Formular 25 einzureichen. Die einzelnen Eigentümer haben ihre Quote am Vermögen und Ertrag nicht in ihrem persönlichen Wertschriften- und Guthabenverzeichnis zu deklarieren, dies deshalb, weil der Verrechnungssteuerauspruch wieder in den Erneuerungsfonds fliesst und somit einer Einlage gleichkommt.

Lotterie- und andere Spielgewinne

Im Einzelfall steuerbar sind:

- Gewinne aus inländischen Grossspielen wie Lotterien, Sportwetten und Geschicklichkeitsspiele (Swisslos, Swisslotto und Euro Millions usw.) die den Betrag von CHF 1'070'400.– (direkte Bundessteuer) bzw. CHF 1'000'000.– (Kantons- und Gemeindesteuer) übersteigen
- die vollständigen Gewinne aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung, welche die Steuerfreigrenze von CHF 1'100.– (direkte Bundessteuer) bzw. CHF 1'000.– (Kantons- und Gemeindesteuer) übersteigen
- im Ausland erzielte Gewinne aus Lotterien und anderen Spielen.

Steuerbare Gewinne, welche der Verrechnungssteuer unterliegen, sind im Wertschriftenverzeichnis in der Rubrik A anzugeben. Die übrigen steuerbaren Gewinne sind in der Rubrik B einzutragen. Die Belege sind im Original beizulegen.

Steuerfrei sind die inländischen Spielbankengewinne, sofern diese Gewinne nicht aus selbstständiger Erwerbstätigkeit stammen. Steuerbar und im Wertschriftenverzeichnis in der Rubrik B einzutragen sind die ausländischen Spielbankengewinne.

Lotterie und andere Spieleinsätze

Von den einzelnen Gewinnen können 5 Prozent, maximal CHF 5'300.–/Jahr (direkte Bundessteuer) bzw. CHF 5'000.–/Jahr (Kantons- und Gemeindesteuer), in Abzug gebracht werden. Bei Onlinespielbanken sind im Steuerjahr Spieleinsätze von CHF 26'800.– (direkte Bundessteuer) bzw. CHF 25'000.– (Kantons- und Gemeindesteuer) abziehbar.

Jugendliche des Jahrgangs 2007

Jugendliche des Jahrgangs 2007 und älter haben Vermögen und Ertrag selbst zu versteuern, weshalb auch sie das Wertschriften- und Guthabenverzeichnis 2025 auszufüllen haben, um den Verrechnungssteuerauspruch auf die Fälligkeiten 2025 geltend zu machen. Eltern haben die Werte von Jugendlichen des Jahrgangs 2008 und jünger zu deklarieren.

Werte mit Verrechnungssteuerabzug Spalte A Grundsatz

In Spalte A sind nur die Werte einzutragen, auf deren Erträgen ein Verrechnungssteuerabzug vorgenommen wurde.

Wir führen nachstehend einige Beispiele an und empfehlen Ihnen diese Reihenfolge auch für Ihre Aufstellung.

Konti

Privat-, Salär-, Kontokorrent-, Post-, Mietzinskautionskonti. Sie sind hier einzutragen, wenn ein Verrechnungssteuerabzug vorgenommen wurde.

Aktien / Anlagefonds Schweiz

Bitte genaue Titelbezeichnung und ISIN-Nummer angeben und Kopien der Kaufabrechnung beifügen (falls 2025 gekauft).

Festgeldanlagen Schweiz

Bitte Anlagebetrag, Zinssatz, Schuldner, Laufzeit (z.B. 21.05.2025 bis 20.12.2025) und Bruttoertrag angeben. Bei Verlängerung ist jede Anlageperiode einzeln aufzuführen. Die Abrechnungsbelege des Schuldners sind in Kopieform (keine Originalbelege) beizulegen.

Bitte Anlagebetrag, Ausgabejahr, Verfalljahr, Zinssatz und Coupontermin angeben. Wenn Sie im Jahre 2025 Kassaobligationen gezeichnet, zurückbezahlt, erhalten oder umgetauscht haben, sind die Bankabrechnungen beizulegen.

Aktien, Partizipations- und Genussscheine, GmbH- und Genossenschaftsanteile: Bei nicht kotierten Titeln ist stets die Bescheinigung über die Ausschüttung beizulegen.

Gewinne aus inländischen Grossspielen und Online-Spielbanken-Spiele, welche über dem Steuerfreibetrag von CHF 1'070'400.– (direkte Bundessteuer) bzw. CHF 1'000'000.– (Kantons- und Gemeindesteuer) liegen, sind hier zu erfassen. Der Einkommens- und Verrechnungssteuer unterliegt nur der überschüssende Betrag.

Überschreiten Bargewinne die Steuerfreigrenze von CHF 1'100.– (direkte Bundessteuer) bzw. CHF 1'000.– (Kantons- und Gemeindesteuer) unterstehen sie vollständig der Besteuerung, ebenso unterliegen sie der Verrechnungssteuer.

Grabfonds

Die Rückforderung der Verrechnungssteuer auf Grabfonds ist im persönlichen Wertschriften- und Guthabenverzeichnis des Bevollmächtigten zu beantragen. Sie sind wie das Geschäftvermögen mit «G» zu kennzeichnen. Der Vermögens- und Ertragsteil an Grabfonds kann auf Seite 3 in Ziffer 8 des Wertschriften- und Guthabenverzeichnisses wieder in Abzug gebracht werden. Grabfonds können ausschliesslich in Sparhefte oder Sparkonti angelegt werden. Die maximale Einlage beträgt CHF 5'000.– für Einzelgräber und CHF 10'000.– für Familiengräber. Die Bankauszüge sind beizulegen.

Wird ein der Verrechnungssteuer unterliegender Ertrag eines Erbschaftsgegenstandes nach dem Tode des Erblassers und vor der Teilung der Erbschaft fällig, so steht jedem Erben, soweit er persönlich die Voraussetzungen erfüllt, nach Massgabe seines Anteils an der Erbschaft ein Anspruch auf Rückerstattung dieser Steuer zu.

Die Rückerstattung wird auf Seite 2 im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis jedes Erben anteilmässig beantragt. Die Erträge mit Verrechnungssteuer sind unter Angabe der Erbquote in der Spalte A, diejenigen ohne Verrechnungssteuer unter Angabe der Erbquote in der Spalte B einzutragen und mit Code U zu kennzeichnen. Die entsprechenden Belege sind einzureichen.

In Spalte B sind die Werte einzutragen, deren Erträge der eidgenössischen Verrechnungssteuer nicht unterliegen, so beispielsweise:

- Konti mit Erträgen unter CHF 200.-;
- ausländische Anlagefonds;
- Zinsen auf Darlehen;
- ausländische Wertschriften und Festgeldanlagen;
- Zerobonds, Diskontobligationen, Doppelwährungsanleihen, globalverzinsliche Obligationen, Geldmarktbuchforderungen usw. Die Besteuerung dieser Anlageprodukte erfolgt nach Massgabe des Kreisschreibens Nr. 15 der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 3. Oktober 2017. Die entsprechenden Kaufs- und Verkaufsabrechnungen sind beizulegen;
- Erträge aus Securities Lending. Die Besteuerung erfolgt gemäss Kreisschreiben Nr. 13 der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 1. Januar 2018. Die Bankbelege sind beizulegen;
- Produkte-Retrozessionen/Vertriebsentschädigungen;
- positiver Zinssaldo auf Steuerkonti.

[illegible]

Naturalgewinne, Gewinne aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung sowie Gewinne aus ausländischen Lotterien und anderen Spielen

Naturalgewinne sowie Bargewinne aus ausländischen Lotterien, anderen Spielen, ausländische Spielbankengewinne und ausländischen Onlinespielen sind in dieser Rubrik zu deklarieren.

Originalbelege sind beizulegen.

Anlagefonds

Ausschüttungen sind als Einkommen zu versteuern. Dies gilt auch, wenn die Ausschüttung nicht in bar gutgeschrieben, sondern in neue Fondsanteile reinvestiert wird. Von der Besteuerung ausgeschlossen sind lediglich gesondert ausgerichtete Kapitalgewinnausschüttungen. Die im Fonds zurückbehaltenen Erträge (thesaurierte Erträge) sind durch den Anteilsinhaber als Vermögensertrag zu versteuern. Auf den thesaurierten Erträgen von Wertzuwachsanlagefonds wird keine Verrechnungssteuer erhoben; die Deklaration des zurückbehaltenen Ertrages hat in Spalte B zu erfolgen. Die Belege sind in Kopieform beizulegen. Eine Besonderheit besteht bei den SICAV-Fonds: Auch deren zurückbehaltenen Erträge sind in Spalte B zu deklarieren.

Ausländische Wertschriften

In Spalte B sind auch alle ausländischen Wertschriften und Guthaben unter Angabe der genauen Bezeichnung der Titel und der ISIN-Nummer aufzuführen. Die in fremden Devisen ausgerichteten Erträge solcher Wertschriften sind zum Tageskurs in Schweizer Franken umzurechnen.

Treuhandanlagen

Steuerbar sind die Bruttoerträge vor Abzug der Treuhandkommission.

Anrechnung ausländischer Quellensteuer

Verschiedene von der Schweiz abgeschlossene Doppelbesteuerungsabkommen sehen die volle oder teilweise Rückerstattung der ausländischen Quellensteuer vor. Bei Dividenden- und Zinserträgen kann für die nicht rückforderbare Quellensteuer die Anrechnung ausländischer Quellensteuer beantragt werden. Zu verwenden ist das Formular DA-1 für die mit einer Quellensteuer belasteten Erträge von Titeln aus Deutschland, Finnland, Frankreich, Grossbritannien, Italien, Japan, Kanada, den Niederlanden, Norwegen, Österreich, Schweden, Spanien, USA etc. Die Formulare können unter www.estv.admin.ch heruntergeladen werden. Kopie der Dividenden- oder Zinsberechnung sind beizulegen.

Zusätzlicher Steuerrückbehalt USA

Wenn auf Dividendenerträgen von USA-Aktien eine Steuer von 30% abgezogen wurde, können 15% unter dem Titel Steuerrückbehalt USA (Formular R-US 164) und zusätzlich 15% als Anrechnung ausländischer Quellensteuer (Formular DA-1) geltend gemacht werden. Kopie der Dividenden- oder Zinsberechnung sind beizulegen.

Aufwendungen für Wertschriftenverwaltung

Es können die **tatsächlichen Verwaltungskosten**, wie Depotgebühren für die Verwahrung von Wertpapieren in offenen Depots, Safegebühren und die Bankspesen für das Erstellen von Rückforderungs- und Anrechnungsanträgen für ausländische Quellensteuern und für das Erstellen von Wertschriftenverzeichnissen mit Ertragsangaben zu Steuerzwecken in Abzug gebracht werden. Negativzinsen auf Guthaben fallen im Zusammenhang mit der Verwaltung von beweglichem Kapitalvermögen an und gehören ebenfalls zu den Vermögensverwaltungskosten. **Nicht als Vermögensverwaltungskosten abzugsfähig gelten** die über die allgemeine Verwaltung hinausgehenden Aufwendungen (z.B. Kontoführung Bank/Post), Treuhandkommissionen, Courtagegebühren, Ausgabekommissionen bei Anlagefonds, Kosten für die Anlageberatung, Umsatzabgabe, Emissionsabgabe, Kosten für das Errichten von Schuldbriefen und Hypotheken, Provisionen, Kredit- und Bancomatkartengebühren sowie die Kosten der Steuerberatung. Es können abgezogen werden: Pauschal 2.5‰ des Steuerwertes der durch Dritte verwalteten Wertschriften, maximal CHF 3'000.–. **Werden höhere Abzüge geltend gemacht, so sind die tatsächlich bezahlten Kosten nachzuweisen.**

Aufwendungen für die Wertschriftenverwaltung sind im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis zu deklarieren.

Bei umfassenden Dienstleistungspaketen von Banken, Finanzinstituten und Vermögensverwaltern können Vermögensverwaltungskosten von 2.5‰ des Wertschriftenvermögens, für welches die Gebühr gemäss diesem umfassenden Dienstleistungspaket erhoben wird, abgezogen werden. **Werden höhere Abzüge geltend gemacht, so ist der Nachweis mit einer detaillierten Kostenaufstellung zu erbringen.**

Lotterie und andere Spieleinsätze

Von den einzelnen Gewinnen können 5 Prozent, maximal CHF 5'300.– / Jahr (direkte Bundessteuer) bzw. CHF 5'000.– / Jahr (Staats- und Gemeindesteuer), in Abzug gebracht werden. Bei Onlinespielbanken sind im Steuerjahr Spieleinsätze von CHF 26'800.– (direkte Bundessteuer) bzw. CHF 25'000.– (Staats- und Gemeindesteuer) abziehbar.

Beteiligungen an Kapitalgesellschaften und Genossenschaften

Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen u. dgl.) sind im Umfang von 60% (Kantons- und Gemeindesteuern) bzw. 70% (direkte Bundessteuern) steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10% des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.

Ausschüttungen aus solchen Beteiligung (Dividenden und Liquidationsüberschüsse) sind im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis auf Seite 2 in der Spalte Code mit dem Buchstaben «B» bei Privatvermögen bzw. Buchstabe «Q» bei Geschäftsvermögen zu bezeichnen und ungekürzt, d. h. mit dem Bruttobetrag in die Spalte A (Werte mit Verrechnungssteuerabzug) oder B (Werte ohne Verrechnungssteuerabzug) einzutragen. Dies je nachdem, ob die Verrechnungssteuer auf diesen Ausschüttungen abgeliefert worden ist oder nicht (Meldeverfahren). Fehlt eine entsprechende Kennzeichnung in der Spalte Code, erfolgt die Besteuerung zum vollen Steuerbetrag, wenn die Bedingungen für eine mildere Besteuerung nicht offensichtlich sind.

Das Total aller ausgeschütteten Bruttogewinne aus entsprechenden Beteiligungen ist auf Seite 2 und Seite 4 des Wertschriften- und Guthabenverzeichnisses im Feld «Ertragstotal aus qualifizierten Beteiligungen» bzw. «Berechnung Teilbesteuerungsabzug» zu erfassen. Ebenso ist dieses Total auf Seite 2 der Steuererklärung in Ziffer 4.1. ins Feld «davon Erträge aus qualifizierten Beteiligungen» zu übertragen.

Bei der Berechnung des prozentualen Umfanges der Beteiligung ist der Zeitpunkt der Fälligkeit der Ausschüttung massgebend. Der Nachweis, dass obige Voraussetzungen für die Teilbesteuerung erfüllt sind, muss von der steuerpflichtigen Person erbracht werden.

Steuerpflichtige, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, haben Anspruch auf das Teilbesteuerungsverfahren, wenn sie zusammen über eine Mindestquote von 10 Prozent verfügen.



Kanton

Auf Seite 4 des Wertschriften- und Guthabenverzeichnisses ist der Teilbesteuerungsabzug zu ermitteln. Dieser beträgt von im Privat- wie Geschäftsvermögen gehaltenen Beteiligungen 40%. (Art. 20a Abs. 1 StG für im Geschäftsvermögen bzw. Art. 22 Abs. 1a StG für im Privatvermögen gehaltenen Beteiligungen). Für Beteiligungen die im Geschäftsvermögen gehalten werden, ist vom Ertrag der zurechenbare Aufwand in Abzug zu bringen. Das Total des Abzugs ist auf Seite 3 der Steuererklärung in Ziffer 15.8, Spalte Kantonssteuer, zu übertragen.



Bund

Die vorstehenden Ausführungen gelten sinngemäss. Hingegen beträgt der Umfang der Besteuerung bei der direkten Bundessteuer 70% (Art. 18b Abs. 1 bzw. Art. 20 Abs. 1^{bis} DBG). Der auf Seite 4 ermittelte Abzug von 30% für im Geschäfts- wie auch im Privatvermögen gehaltenen qualifizierte Beteiligungen ist auf Seite 3 der Steuererklärung in Ziffer 15.8, Spalte Bundessteuer, zu übertragen. Für Beteiligungen die im Geschäftsvermögen gehalten werden, ist vom Ertrag der zurechenbare Aufwand in Abzug zu bringen.



Hilfstabelle zur Steuerberechnung für 2025

Anwendung Teilsplitting

Für in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige sowie für getrennt lebende, geschiedene, verwitwete und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern im Sinne von Art. 37 Abs. 1 lit. b StG oder unterstützungsbedürftigen Personen im Sinne von Art. 37 Abs. 1 lit. c StG zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, ist für die Ermittlung des satzbestimmenden Einkommens das steuerbare Gesamteinkommen durch den Divisor 1.9 zu teilen. Steuerbare Gesamteinkommen über CHF 399'400.– sind nicht zu teilen.

Bei getrennt veranlagten Eltern hat derjenige Elternteil Anspruch auf das Teilsplitting, bei welchem das Kind im Haushalt lebt und welchem der volle Kinderabzug nach Ziffer 25.2 zusteht. Besteht bei alternierender Obhut oder Konkubinat Anspruch auf den hälftigen Kinderabzug, wird das Teilsplitting jenem Elternteil gewährt, der zur Hauptsache für das Kind aufkommt, d.h. in der Regel derjenige mit dem höheren Einkommen.

Steuerergutschrift für Familien mit Kindern

Steuerpflichtige Personen mit Wohnsitz im Kanton erhalten für jedes minderjährige oder in beruflicher oder schulischer Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt sie sorgen, mit der Schlussrechnung eine Steuerergutschrift von **320 Franken**. Die Gutschrift erfolgt im Jahr der vorläufigen Rechnungstellung. Ein allfälliges Guthaben kann jedoch erst im Zeitpunkt der endgültigen Veranlagung beantragt werden.

Die Steuerergutschrift erfolgt für jedes Kind, für welches auch ein Kinder-sozialabzug gewährt wird. Bei Kindern von Eltern die im Konkubinat leben, erhält jener Elternteil die Gutschrift, welchem der Kindersozialabzug zusteht. Wird der Abzug geteilt, findet die Teilung auch für die Steuerergutschrift statt.

Annahmen

Wohnort: Schaffhausen
Zivilstand: verheiratet
Konfession: reformiert
Kinder: 2

Einfache Kantonssteuer für ein Jahr bei einem steuerbaren Einkommen von ...

Steuerbares Einkommen	Einfache Kantonssteuer für ein Jahr		Steuerbares Einkommen	Einfache Kantonssteuer für ein Jahr		Steuerbares Einkommen	Einfache Kantonssteuer für ein Jahr	
	Verheiratete	Alleinstehende		Verheiratete	Alleinstehende		Verheiratete	Alleinstehende
CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF
bis 6'300	0	0	28'000	556	1'031	90'000	4'787	6'895
7'000	0	11	29'000	605	1'096	95'000	5'242	7'445
8'000	0	31	30'000	654	1'166	100'000	5'690	7'995
9'000	0	58	31'000	708	1'236	105'000	6'138	8'567
10'000	0	88	32'000	756	1'306	110'000	6'604	9'095
11'000	0	124	33'000	805	1'376	115'000	7'109	9'645
12'000	0	164	34'000	854	1'446	120'000	7'607	10'195
13'000	13	207	35'000	907	1'516	125'000	8'105	10'745
14'000	33	257	36'000	956	1'586	130'000	8'610	11'295
15'000	52	307	37'000	1'005	1'662	135'000	9'151	11'845
16'000	76	357	38'000	1'058	1'742	140'000	9'684	12'395
17'000	105	407	39'000	1'107	1'822	145'000	10'239	12'985
18'000	134	457	40'000	1'164	1'902	150'000	10'787	13'585
19'000	167	507	45'000	1'463	2'309	160'000	11'890	14'787
20'000	198	557	50'000	1'766	2'759	170'000	12'986	15'985
21'000	237	611	55'000	2'072	3'209	180'000	14'088	17'185
22'000	276	671	60'000	2'421	3'690	190'000	15'191	18'385
23'000	319	731	65'000	2'775	4'190	200'000	16'287	19'585
24'000	358	791	70'000	3'131	4'695	225'000	19'040	22'275
25'000	405	851	75'000	3'529	5'245	250'000	21'787	24'750
26'000	453	911	80'000	3'934	5'795	275'000	24'610	27'225
27'000	508	971	85'000	4'340	6'345	300'000	27'607	29'700

über 300'000 siehe Steuergesetz Art. 38

Vermögenssteuertarif

Steuerpflichtiges Vermögen	Einfache Kantonssteuer für ein Jahr	Steuerpflichtiges Vermögen	Einfache Kantonssteuer für ein Jahr	Steuerpflichtiges Vermögen	Einfache Kantonssteuer für ein Jahr	Steuerpflichtiges Vermögen	Einfache Kantonssteuer für ein Jahr
CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF
100'000	90	400'000	410	700'000	980	1'750'000	4'025
200'000	180	500'000	600	800'000	1'222	über 1'750'000	einheitlich 2,3‰
300'000	270	600'000	790	900'000	1'517		

Steuerrfüsse für Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern für 2025

Gemeinwesen	politische Gemeinde	Steuerrfuss Kirchgemeinde			Gemeinwesen	politische Gemeinde	Steuerrfuss Kirchgemeinde		
		evangelisch-reformiert	römisch-katholisch	christ-katholisch			evangelisch-reformiert	römisch-katholisch	christ-katholisch
Kanton Schaffhausen	79%	–	–	–	Neuhausen	83%	14%	14%	12,5%
					Neunkirch	99%	11%	14%	12,5%
					Oberhallau	117%	12%	14%	12,5%
Bargen	102%	12%	13%	12,5%	Ramsen	95%	14%	15%	12,5%
Beggingen	117%	12%	14%	12,5%	Rüdlingen	75%	11%	14%	12,5%
Beringen	91%	Beringen 12% Gunzmadigen 10%	14%	12,5%	Schaffhausen	86%	Schaffhausen 13% Hemmental 13%	13%	12,5%
Buch	96%	12%	15%	12,5%	Schleitheim	115%	10%	14%	12,5%
Buchberg	59%	11%	14%	12,5%	Sibingen	105%	12%	14%	12,5%
Büttenhardt	85%	11%	13%	12,5%	Stein am Rhein	95%	Burg 12% Stadt 11,5%	13%	12,5%
Dörflingen	88%	12%	13%	12,5%	Stetten	61%	11%	13%	12,5%
Gächlingen	115%	13%	14%	12,5%	Thayngen	92%	Thayngen 10% Unterer Reiat 10%	13%	12,5%
Hallau	112%	10%	14%	12,5%	Trasadingen	112%	11%	14%	12,5%
Hemishofen	89%	11,5%	13%	12,5%	Wilchingen	112%	Wilchingen 9% Osterfingen 11%	14%	12,5%
Löhningen	93%	10%	14%	12,5%					
Lohn	98%	11%	13%	12,5%					
Merishausen	110%	12%	13%	12,5%					

Berechnungsbeispiel

	Einfache Steuer	Kantonssteuer	79% = CHF
Steuerbares Einkommen (Ziff. 26 der Steuererklärung)	CHF 40'000.00	CHF 1'163.80	990.50
Steuerbares Vermögen (Ziff. 37 der Steuererklärung)	CHF 100'000.00	CHF 90.00	86% = CHF 1'078.25
Total einfache Kantonssteuer		CHF 1'253.80	13% = CHF 163.00
			Personalsteuer Kanton CHF 30.00
			Personalsteuer Gemeinde CHF 30.00
			Steuerergutschrift Kinder CHF – 640.00
			Geschuldete Steuern CHF 1'651.75

Steuerberechnung direkte Bundessteuer

Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG)



Tabelle für Alleinstehende (Artikel 36 Absatz 1 DBG)

Steuerbares Einkommen	Steuer für 1 Jahr	Für je weitere CHF 100	Steuerbares Einkommen	Steuer für 1 Jahr	Für je weitere CHF 100	Steuerbares Einkommen	Steuer für 1 Jahr	Für je weitere CHF 100	Steuerbares Einkommen	Steuer für 1 Jahr	Für je weitere CHF 100
CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF
18'500	25.41	0.77	42'000	216.04	0.88	76'100	1'149.55	2.97	138'300	5'864.80	8.80
19'000	29.26	0.77	43'500	229.20	0.88	76'200	1'155.49	5.94	138'400	5'873.60	8.80
20'000	36.96	0.77	43'600	231.84	2.64	77'500	1'232.71	5.94	141'500	6'146.40	8.80
21'000	44.66	0.77	44'000	242.40	2.64	79'100	1'327.75	5.94	141'600	6'157.40	11.00
22'000	52.36	0.77	45'000	268.80	2.64	79'200	1'333.69	5.94	144'200	6'443.40	11.00
23'000	60.06	0.77	46'000	295.20	2.64	82'000	1'500.00	5.94	144'300	6'454.40	11.00
24'000	67.76	0.77	47'000	321.60	2.64	82'100	1'506.60	6.60	148'200	6'883.40	11.00
25'000	75.46	0.77	48'000	348.00	2.64	85'000	1'698.00	6.60	148'300	6'894.40	11.00
26'000	83.16	0.77	49'000	374.40	2.64	90'000	2'028.00	6.60	149'500	7'026.40	11.00
27'000	90.86	0.77	50'000	400.80	2.64	94'900	2'351.40	6.60	150'300	7'114.40	11.00
28'000	98.56	0.77	51'000	427.20	2.64	95'000	2'358.00	6.60	150'400	7'125.40	11.00
29'000	106.26	0.77	53'400	490.56	2.64	100'000	2'688.00	6.60	152'300	7'334.40	11.00
30'000	113.96	0.77	53'500	493.20	2.64	105'000	3'018.00	6.60	152'400	7'345.40	11.00
31'000	121.66	0.77	54'000	506.40	2.64	108'600	3'255.60	6.60	155'000	7'631.40	11.00
32'000	129.36	0.77	55'000	532.80	2.64	108'700	3'262.20	6.60	160'000	8'181.40	11.00
33'000	137.06	0.77	56'000	559.20	2.64	108'800	3'268.80	8.80	170'000	9'281.40	11.00
33'200	138.60	0.77	57'000	585.60	2.64	108'900	3'277.60	8.80	184'900	10'920.40	11.00
33'300	139.48	0.88	58'000	612.00	2.64	110'000	3'374.40	8.80	185'000	10'933.60	13.20
34'000	145.64	0.88	58'100	614.97	2.97	115'000	3'814.40	8.80	186'000	11'065.60	13.20
35'000	154.44	0.88	59'000	641.70	2.97	120'500	4'298.40	8.80	190'000	11'593.60	13.20
36'000	163.24	0.88	60'000	671.40	2.97	120'600	4'307.20	8.80	200'000	12'913.60	13.20
37'000	172.04	0.88	61'300	710.01	2.97	125'000	4'694.40	8.80	250'000	19'513.60	13.20
38'000	180.84	0.88	61'400	712.98	2.97	130'000	5'134.40	8.80	Für steuerbare Einkommen ab CHF 769'700 beträgt die Jahressteuer einheitlich 11,5%		
39'000	189.64	0.88	65'000	819.90	2.97	130'500	5'178.40	8.80			
40'000	198.44	0.88	70'000	968.40	2.97	130'600	5'187.20	8.80			
41'000	207.24	0.88	75'000	1'116.90	2.97	135'000	5'574.40	8.80			

Allgemeines

Bei der direkten Bundessteuer kommen drei Tarife zur Anwendung:

- Tarif für Alleinstehende
- Tarif für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sowie für verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten
- Tarif für Eltern. Dabei wird der nach dem Tarif für Ehegatten ermittelte Steuerbetrag, für jedes Kind und jede unterstützungsbedürftige Person die im selben Haushalt lebt, um CHF 263.– ermässigt

Tabelle für Verheiratete und Einelfamilien (Artikel 36 Absatz 2 DBG)

Steuerbares Einkommen	Steuer für 1 Jahr	Für je weitere CHF 100	Steuerbares Einkommen	Steuer für 1 Jahr	Für je weitere CHF 100	Steuerbares Einkommen	Steuer für 1 Jahr	Für je weitere CHF 100	Steuerbares Einkommen	Steuer für 1 Jahr	Für je weitere CHF 100
CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF
33'000	33.00	1.00	56'000	289.00	2.00	108'800	2'258.00	6.00	170'000	7'987.00	13.00
33'200	35.00	1.00	57'000	309.00	2.00	108'900	2'264.00	6.00	184'900	9'924.00	13.00
33'300	36.00	1.00	58'000	329.00	2.00	110'000	2'330.00	6.00	185'000	9'937.00	13.00
34'000	43.00	1.00	58'100	331.00	2.00	115'000	2'630.00	6.00	186'000	10'067.00	13.00
35'000	53.00	1.00	59'000	349.00	2.00	120'500	2'960.00	6.00	190'000	10'587.00	13.00
36'000	63.00	1.00	60'000	369.00	2.00	120'600	2'967.00	7.00	200'000	11'887.00	13.00
37'000	73.00	1.00	61'300	395.00	2.00	125'000	3'275.00	7.00	250'000	18'387.00	13.00
38'000	83.00	1.00	61'400	398.00	3.00	130'000	3'625.00	7.00	300'000	24'887.00	13.00
39'000	93.00	1.00	65'000	506.00	3.00	130'500	3'660.00	7.00	350'000	31'387.00	13.00
40'000	103.00	1.00	70'000	656.00	3.00	130'600	3'668.00	8.00	400'000	37'887.00	13.00
41'000	113.00	1.00	75'000	806.00	3.00	135'000	4'020.00	8.00	500'000	50'887.00	13.00
42'000	123.00	1.00	76'100	839.00	3.00	138'300	4'284.00	8.00	650'000	70'387.00	13.00
43'500	138.00	1.00	76'200	842.00	3.00	138'400	4'293.00	9.00	700'000	76'887.00	13.00
43'600	139.00	1.00	77'500	881.00	3.00	141'500	4'572.00	9.00	793'300	89'016.00	13.00
44'000	143.00	1.00	79'100	929.00	3.00	141'600	4'581.00	9.00	793'400	89'029.00	13.00
45'000	153.00	1.00	79'200	933.00	4.00	144'200	4'815.00	9.00	800'000	89'887.00	13.00
46'000	163.00	1.00	82'000	1'045.00	4.00	144'300	4'825.00	10.00	940'800	108'191.00	13.00
47'000	173.00	1.00	82'100	1'049.00	4.00	148'200	5'215.00	10.00	940'900	108'203.50	11.50
48'000	173.00	1.00	85'000	1'165.00	4.00	148'300	5'226.00	11.00	950'000	109'250.00	11.50
49'000	183.00	1.00	90'000	1'365.00	4.00	149'500	5'358.00	11.00	Für steuerbare Einkommen ab CHF 912'600 beträgt die Jahressteuer einheitlich 11,5%		
50'000	193.00	1.00	94'900	1'561.00	4.00	150'300	5'446.00	11.00			
51'000	203.00	1.00	95'000	1'566.00	5.00	150'400	5'458.00	12.00			
53'400	237.00	1.00	100'000	1'816.00	5.00	152'300	5'686.00	12.00			
53'500	239.00	2.00	105'000	2'066.00	5.00	152'400	5'699.00	13.00			
54'000	249.00	2.00	108'600	2'246.00	5.00	155'000	6'037.00	13.00			
55'000	269.00	2.00	108'700	2'252.00	6.00	160'000	6'687.00	13.00			

